

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 126

39. Jahrgang

29. April 1996

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen*

.....

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Ausschuß der Regionen

Tagung von November 1995

96/C 126/01	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Die Bewertung der finanziellen und verwaltungstechnischen Auswirkungen von EU-Rechtsakten auf die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften“	1
96/C 126/02	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Überprüfung der Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge“	8
96/C 126/03	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: ‘Verstärkung der Mittelmeerpolitik der Europäischen Union: Vorschläge für die Entwicklung einer Partnerschaft Europa-Mittelmeer’“	12
96/C 126/04	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu „der Mitteilung der Kommission und Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Tätigkeit der Kommission auf dem Gebiet der Analyse, der Forschung, der Zusammenarbeit und der Maßnahmen zur Beschäftigung (ESSEN)“	19
96/C 126/05	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu „dem Grünbuch der Kommission zum Thema ‘Die Rolle der Union im Bereich des Fremdenverkehrs’“ . . .	24
96/C 126/06	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zur Vorlage „Aktionsprogramm und Zeitplan für die Umsetzung der in der Mitteilung ‘Eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die Europäische Union’ angekündigten Initiativen“	28

DE

Preis: 6,50 ECU

II

*(Vorbereitende Rechtsakte)***AUSSCHUSS DER REGIONEN**

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Die Bewertung der finanziellen und verwaltungstechnischen Auswirkungen von EU-Rechtsakten auf die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften“

(96/C 126/01)

Hintergrund

Das Präsidium beauftragte in seiner Sitzung am 5. Dezember 1994 den Unterausschuß 1 damit, in Ausübung des Initiativrechts ein „Grundsatzdokument über die finanziellen und verwaltungstechnischen Auswirkungen von EU-Rechtsakten auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften“ auszuarbeiten. Der Unterausschuß 1 hat Herrn Joakim Ollén zum Berichterstatter bestellt. Gleichzeitig wurde letzterer damit betraut, eine Beschreibung der einzelstaatlichen Verwaltungs- und Finanzstrukturen auf regionaler und lokaler Ebene vorzulegen. Der letztere Auftrag wird gesondert von einer Sachverständigengruppe bearbeitet. Die besagte Beschreibung ist als Unterlage für dieses Dokument über die finanziellen und verwaltungstechnischen Auswirkungen von EU-Rechtsakten sehr wichtig.

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

Gestützt auf

- den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 198 c;
- Erklärungen zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die Berücksichtigung der Folgekosten und über die Umweltverträglichkeit;
- die Haushaltsordnung der EU;
- die Charta des Europarats zur lokalen Selbstbestimmung;
- die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 21. April 1995 zur Frage der Revision des Vertrages über die Europäische Union

verabschiedete auf seiner 10. Plenartagung am 15. und 16. November 1995 (Sitzung vom 15. November 1995) folgende Stellungnahme.

- A. Der Ausschuß der Regionen pflichtet den im Vertrag über die Europäische Union und in Artikel 3 b angegebenen Kriterien bezüglich des Subsidiaritätsprinzips bei.
- B. Alle finanziellen oder administrativen Belastungen der Gemeinschaft, der Regierungen der Mitgliedstaaten, der örtlichen Behörden, der Wirtschaft und der Bürger müssen so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen. Gemeinschaftsmaßnahmen sollten möglichst viel Spielraum für einzelstaatliche Entscheidungen lassen. EU-Normen sollen in erster Linie Mindestanforderungen darstellen. EU-Bestimmungen sollten so einfach wie möglich sein. Unter sonst gleichen Voraussetzungen sollte Richtlinien gegenüber Verordnungen und Rahmenrichtlinien gegenüber detaillierten Regelungen der Vorzug gegeben werden.

- C. Folgekosten und Umweltverträglichkeit müssen den Erklärungen zum Vertrag gemäß in folgender Weise berücksichtigt werden: „Die Konferenz stellt fest, daß die Kommission sich verpflichtet, bei ihren Vorschlägen für Rechtsakte die Kosten und den Nutzen für die Behörden der Mitgliedstaaten und sämtliche Betroffenen zu berücksichtigen und dazu ggf. die von ihr für erforderlich erachteten Konsultationen vorzunehmen und ihr System zur Bewertung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auszubauen.“ „Die Konferenz stellt fest, daß die Kommission sich verpflichtet, bei ihren Vorschlägen voll und ganz den Umweltauswirkungen und dem Grundsatz des nachhaltigen Wachstums Rechnung zu tragen, und daß die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, dies bei der Durchführung zu tun.“
- D. Die Haushaltsordnung der EU besagt, daß Rechtsakte der EU Bezifferungen der Auswirkungen für den eigenen Haushalt der EU enthalten müssen. Dagegen wird keine systematische Ausweisung der Auswirkungen auf einzelstaatliche, regionale und lokale Haushalte gefordert.
- E. Kommissionsmitglied Monika Wulf-Mathies teilte dem Plenum am 21. April 1995 mit, daß die Kommission die beratende Rolle des Ausschusses der Regionen stärken will, indem sie ihn um Stellungnahme zu ungefähr vierzig Einzelpunkten ihres Arbeitsprogramms ersuchen wird. Davon liegen viele außerhalb des Bereichs, zu dem der Ausschuß der Regionen gemäß dem Vertrag über die Europäische Union konsultiert werden muß.
- F. Die Plenarversammlung des Ausschusses der Regionen formulierte am 21. April 1995 ihre Standpunkte zur anstehenden Revision des Vertrags über die EU. Darin wird u.a. vorgeschlagen, daß der Ausschuß der Regionen in einigen weiteren Sachbereichen verpflichtend um Stellungnahme zu ersuchen ist. Es wird ebenfalls ausgesagt, daß Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Union, die deutliche finanzielle Auswirkungen für die lokale und regionale Ebene haben, sorgfältig geprüft werden sollten, bevor sie durchgeführt werden.

Einleitung

1. Die Rechtsetzung der EU zeitigt direkte oder indirekte finanzielle Auswirkungen für lokale und regionale Gebietskörperschaften. In diesem Dokument werden Vorschläge vorgelegt, wie diese Auswirkungen berücksichtigt werden können, bevor die Beschlussfassungsorgane der EU darüber entscheiden. Auswirkungen können auf folgende Weise entstehen:

- Viele EU-Regelungen zielen darauf ab, die Freizügigkeit für Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital zu gewährleisten. Das kann positive Auswirkungen auf regionaler und lokaler Ebene in den Mitgliedstaaten haben.
- Ausschreibungsbestimmungen, in denen ein erweiterter Wettbewerb gefordert wird, können Kosten für Kommunen und Regionen senken helfen.
- Die Harmonisierung von Bestimmungen macht verschiedene einzelstaatliche Regelungen überflüssig und kann auf lokaler und regionaler Ebene Vereinfachungen mit sich bringen.
- In vielen Fällen sind die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in den Mitgliedstaaten für die Umsetzung von EU-Rechtsakten zuständig. Diese haben somit direkte finanzielle Auswirkungen für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften.
- Die Rechtsakte der EU können für die verwaltungstechnische Organisation der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften Auswirkungen haben, sofern bestimmte Verfahren, Berichterstattung u.a. vorgeschrieben werden.

— Verwaltungstechnische Verfahrensvorschriften seitens der EU können den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusätzliche Verwaltungskosten verursachen.

2. Ob die Ziele der EU-Rechtsakte erreicht werden, hängt häufig von den finanziellen und verwaltungstechnischen Möglichkeiten der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften ab. Es kommt jedenfalls darauf an, daß die Initiativen der EU praktisch umgesetzt werden können. Wenn die administrativen und finanziellen Auswirkungen für regionale und lokale Gebietskörperschaften stärker berücksichtigt werden, verbessern sich die Erfolgchancen. Die Qualität der Gemeinschaftsinitiativen steigt. Durchführung und Folgemaßnahmen werden erleichtert.

3. Dieses Dokument behandelt nur Auswirkungen auf regionaler und lokaler Ebene, nicht jedoch auf Ebene der Mitgliedstaaten. Es werden damit alle EU-Rechtsakte, d. h. sowohl Verordnungen als auch Richtlinien angesprochen, allerdings nur solche, die für lokale und regionale Gebietskörperschaften signifikante finanzielle und verwaltungstechnische Auswirkungen haben. Auch Grünbücher, Weißbücher und Investitionsplanungen können derartige Vorschläge enthalten.

4. Die EU kann u.a. im Rahmen der Strukturfonds die Entwicklung in den Mitgliedstaaten auf lokaler und regionaler Ebene fördern. Die Anwendung dieser Programme wird in diesem Dokument nicht erörtert. Sie geschieht in vielen Fällen in direktem Kontakt mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften. In verschiedenen Mitgliedstaaten ist dieser Kontakt jedoch

nicht ausreichend entwickelt. Hier sollen Veränderungen der Verfahrensweise erwogen werden, wie z. B., daß die EU Anforderungen hinsichtlich der Vertretung der lokalen und regionalen Ebene in den Überwachungsausschüssen der Strukturfonds stellt. In die Beihilfeprogramme für die Landwirtschaft müssen für die einzelnen Projektplanungen ebenfalls entsprechende Anforderungen aufgenommen werden.

5. Mit diesem Dokument wird die Frage einer Revision der bestehenden EU-Rechtssetzung im Hinblick auf Vereinfachungen für regionale und lokale Gebietskörperschaften nicht aufgegriffen. Diese Frage sollte der Ausschuß in einer gesonderten Initiative behandeln.

Beispiele für finanzielle und verwaltungstechnische Auswirkungen von EU-Rechtsakten

6. In den letzten Jahren hat die Rechtssetzung der EU auf vielerlei Gebieten beträchtliche finanzielle und verwaltungstechnische Bedeutung für lokale und regionale Einrichtungen gewonnen. Diese bestreiten in vielen Mitgliedstaaten einen Großteil der Dienstleistungen und der Beschäftigung. Die hier angeführten Beispiele können nicht erschöpfend sein. Wie eingangs erläutert, können Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein. Die Beispiele werden in Kurzform hierunter aufgeführt und ausführlich in der Anlage behandelt.

7. Die Richtlinie über öffentliche Aufträge kann positive Auswirkungen in Form von geringeren Kosten durch verstärkten Wettbewerb zeitigen. Aber Ausschreibungen unter Wettbewerbsbedingungen können auch dazu führen, daß der bürokratische Aufwand durch einen niedrigen Schwellenwert steigt und daß Anleihen der Öffentlichen Hände nicht innerhalb der handelsüblichen Fristen aufgenommen werden können. Auch die teilweise Privatisierung von Unternehmen in öffentlichem Besitz kann erschwert werden.

8. Die Richtlinie über Unternehmensverlagerungen kann die Verlagerung von Tätigkeiten in Subunternehmen zu soliden geschäftsmäßigen Bedingungen erschweren. Die Richtlinie über Arbeitszeitregelungen für Teilzeitarbeitnehmer verursacht entsprechenden Berechnungen zufolge große Kostensteigerungen. Die Richtlinie über technische Hilfsgeräte im häuslichen Bereich bringt hohe Zusatzkosten mit sich. Die Richtlinie über die Kontrolle bei der Einfuhr von Lebensmitteln erfordert neue Verfahrensweisen und Meßmethoden.

9. Die Badegewässerrichtlinie enthält in der Neufassung sicherlich Vereinfachungen, aber auch neue Analyseverfahren, die kostspielig in der Durchführung sind und Verwaltungsaufwand erfordern. Die Trinkwasserrichtlinie erfordert den Austausch von Wasserleitungsnetzen. Die damit verknüpften umfänglichen Kosten können eine Art Gemeinschaftsfinanzierung nötig werden lassen. In Anlage 1 wird dieses Beispiel ausführlicher beschrieben.

Überlegungen

Grundlagen

10. EU-Rechtsakte können die Tätigkeit öffentlicher Stellen auf regionaler und lokaler Ebene erleichtern, aber auch verteuern und Probleme bei der Durchführung von Maßnahmen verursachen. Der Ausschuß der Regionen ist der Ansicht, daß der Rat und die Kommission keine Entscheidungen in Angelegenheiten treffen sollten, über deren Folgewirkungen sie nicht unterrichtet sind.

11. Es sind künftig neue Initiativen der Kommission zu erwarten. Der Ausschuß der Regionen hält es für wesentlich, jetzt eine neue Arbeitsweise in der EU einzuführen, so daß die Auswirkungen neuer Vorschläge für EU-Rechtsakte auf lokaler und regionaler Ebene deutlich dargelegt werden.

12. Das ist vor allem aus drei Gründen nötig:

- A. Zunächst kommt es darauf an, daß die lokalen Behörden ihre Aufgaben effizient erfüllen können und nicht durch allzu detaillierte Vorschriften von mitgliedstaatlicher oder gemeinschaftlicher Seite gebunden sind.
- B. Zweitens gilt es, die Information über Verhältnisse auf lokaler und regionaler Ebene zu verbessern, um die Qualität der Gemeinschaftsbeschlüsse zu steigern.
- C. Drittens werden die effiziente Durchführung sowie Folgemaßnahmen von EU-Richtlinien erleichtert, wenn diese auf lokaler Ebene angemessen eingebettet sind.

13. Gegenwärtig lassen sich die finanziellen Auswirkungen der EU-Rechtsakte in vielen Fällen zu spät erkennen. Die Folgen werden erst deutlich, wenn eine Richtlinie in einzelstaatliches Recht umgesetzt worden ist oder auf lokaler oder regionaler Ebene angewendet wird.

14. Es gilt, eine geänderte Arbeitsweise einzuführen, um frühzeitig die Auswirkungen von Vorlagen zu erkennen und die Effizienz der Arbeit der Kommission zu erhöhen. Zu diesem Zweck müssen die Auswirkungen auf lokale und regionale Behörden vor der Beschlußfassung geklärt werden.

15. Es ist zu betonen, daß EU-Rechtsakte in den verschiedenen Staaten unterschiedliche Auswirkungen haben, da die Zuständigkeiten der lokalen Behörden unterschiedlich angelegt sind.

16. Die Zahl regionaler und lokaler Gebietskörperschaften und damit die Größe der jeweiligen Behörden ist von einem Mitgliedstaat zum anderen stark unterschiedlich. Es bestehen ungefähr 80 000 lokale Organe. Es gibt ungefähr 900 Regionalbehörden.

17. Die Finanzierung lokaler Behörden weist eine große Vielfalt auf. Der Anteil der Ausgaben auf lokaler Ebene, die aus Einnahmen unter lokaler Kontrolle finanziert werden, ist beispielsweise ganz unterschiedlich groß.

18. Die dezentralisierte Verwaltungsstruktur in den EU-Mitgliedstaaten bringt es mit sich, daß sich die Funktionen der Lokalbehörden beträchtlich unterscheiden. Die Aufteilung der Aufgabenbereiche unter den einzelstaatlichen, regionalen und lokalen Behörden variiert von einem Mitgliedstaat zum anderen ebenso wie die finanziellen und verwaltungstechnischen Strukturen.

19. Diese Unterschiede müssen bei der Vorlage von Vorschlägen für Rechtsakte respektiert und berücksichtigt werden. Eine Harmonisierung der Tätigkeiten, der Finanzierung und der Aufgaben auf lokaler und regionaler Ebene ist nicht erstrebenswert. Die Entwicklung der EU darf die Mitgliedstaaten nicht in einen vorgegebenen Rahmen einzwängen, wobei davon ausgegangen wird, daß lokale und regionale Behörden in allen Mitgliedstaaten auf die gleiche Weise arbeiten.

20. Der Beschlußfassungsprozeß muß dahingehend ergänzt werden, daß der Ausschuß der Regionen die Verantwortung dafür bekommt, die Auswirkungen auf regionaler und lokaler Ebene hinlänglich zu klären, bevor der jeweilige Vorschlag im Rat behandelt wird.

Faktoren zur Beurteilung der finanziellen und verwaltungstechnischen Auswirkungen

21. Zur Beurteilung der finanziellen und verwaltungstechnischen Konsequenzen für die Mitgliedstaaten sollten die Unterlagen zur jeweiligen Entscheidung i.d.R. folgende Gesichtspunkte klären. Der genaue Klärungsbedarf muß allerdings von Fall zu Fall ausgelotet werden.

- A. Direkte Kostensteigerungen, die sich aus einer vorgeschlagenen Richtlinie für die lokale und regionale Ebene des jeweiligen Mitgliedstaates ergeben, sei es durch veränderte Dienstleistungspflichten oder geänderte Produktionskosten, z. B. höhere Lohnkosten, ausgedrückt in absoluten Beträgen oder im Verhältnis zu der betroffenen Einwohnerzahl. Indirekte Kostensteigerungen durch vorgeschlagene Richtlinien, in Form von Kontroll-, Abrechnungs- oder Berichtspflichten usw.
- B. Kostensenkungen durch die Aufhebung verwaltungstechnischer, finanzieller und rechtlicher Vorschriften, die die Entfaltung und Routine lokaler und regionaler Tätigkeiten behindern, wie z. B. durch Vereinfachung der Kontrollsysteme oder Durchführung der Kontrollen im Ausland.
- C. Höhere Steuereinnahmen z. B. durch vermehrte Beschäftigung, verbesserte Möglichkeiten zur Erhebung von Abgaben bzw. regelmäßige Einnahmen durch Verbesserung der Routineverfahren.
- D. Verminderte Steuereinnahmen oder Einschränkungen des Anspruchs auf Erhebung von Abgaben.

E. Umweltschutzmaßnahmen gemäß der Erklärung zum Vertrag von Maastricht über die Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit als Grundlage für Entscheidungen.

F. Schädliche Einschränkungen des Wettbewerbs, die sich aus bestimmten Regelungen ergeben können.

Neue Arbeitsmethoden im Rahmen der Union

22. Der Ausschuß der Regionen ist der Auffassung, daß folgende neue Grundsätze für die Ausweisung finanzieller und verwaltungstechnischer Auswirkungen auf regionale und lokale Behörden gelten müssen.

23. Der Ausschuß der Regionen weist erneut darauf hin, daß ihm seines Erachtens die letztendliche Verantwortung zukommt, die Frage zu beurteilen, ob die finanziellen und verwaltungstechnischen Auswirkungen für lokale und regionale Behörden in den Vorschlägen für Rechtsakte der Kommission hinlänglich und zutreffend geklärt worden sind.

24. Zu diesem Zweck wird folgende Arbeitseinteilung vorgeschlagen:

- A. Bei der jährlichen Absprache zwischen der Kommission und dem Ausschuß der Regionen darüber, in welchen Angelegenheiten der Ausschuß um Stellungnahme ersucht werden soll, müssen Initiativen mit beträchtlichen finanziellen Auswirkungen für die regionale oder lokale Ebene besonders angegeben werden.
- B. Die Kommission ist dafür verantwortlich, daß in der Vorbereitungsphase Auswirkungen für die regionalen und lokalen Behörden ausgewiesen werden.
- C. Die Kommission ist verpflichtet, den Ausschuß der Regionen zur möglichen Mitwirkung in der Vorbereitungsphase hinzuzuziehen.
- D. Der Ausschuß der Regionen trägt die letztendliche Verantwortung für die Beurteilung der Frage, ob die Auswirkungen zutreffend und hinlänglich für eine Entscheidungsgrundlage ausgewiesen sind.
- E. Wenn nach Auffassung des Ausschusses die Auswirkungen im wesentlichen falsch ausgewiesen wurden, muß der Ausschuß ein Anrecht auf Verlängerung der Frist zur Stellungnahme haben, um z. B. Vertreter der regionalen und lokalen Ebene in den Mitgliedstaaten zu befragen.

Programm der Stellungnahmen

25. Die hiermit vorgeschlagene Arbeitseinteilung wird im folgenden eingehender beschrieben:

- A. Bei der alljährlichen Absprache zwischen der Kommission und dem Präsidium des Ausschusses der Regionen wird ein Katalog der Themen erstellt, zu denen der Ausschuß seine Stellungnahme abgeben soll. In dem Programm sollte exakt angegeben werden, auf welchen Gebieten spezifische Maßnahmen — entsprechend der vorgeschlagenen Arbeits-

einteilung — ergriffen werden müssen, um die finanziellen und verwaltungstechnischen Auswirkungen für die lokale und regionale Ebene aufzuzeigen. Zu dieser Kategorie können nur Vorhaben zählen, die beträchtliche finanzielle Bedeutung für lokale und regionale Behörden haben.

- B. Der Ausschuß der Regionen sollte Vertreter der lokalen und regionalen Ebene in den Mitgliedstaaten über das Programm für die Stellungnahmen in Kenntnis setzen, damit sie ihre Haltung zu den Vorhaben, bei denen besondere Maßnahmen getroffen werden müssen, rechtzeitig vorbereiten können.
- C. Bei der Absprache über das Programm der Stellungnahmen sollten sich der Ausschuß der Regionen und die Kommission darauf einigen, in welchem Umfang Vertreter des Ausschusses der Regionen frühzeitig zur Klärung von Auswirkungen für die lokale und regionale Ebene beitragen können. Diese Beurteilung sollte von Fall zu Fall vorgenommen werden. Die Kommission sollte verpflichtet sein, den Ausschuß um Mitwirkung in der Vorbereitungsphase zu ersuchen.
- D. Der Ausschuß der Regionen dringt darauf, die regionalen und lokalen Behörden, die finanziell an den durch die Strukturfonds geschaffenen Programmen beteiligt sind, in das nationale Verfahren zur Anwendung dieser Fonds einzubeziehen.

26. Die Mitwirkung des Ausschusses der Regionen in der Vorbereitungsphase kann auf verschiedene Weisen realisiert werden:

- A. Der Ausschuß der Regionen kann der Kommission sachverständige Vertreter der lokalen und regionalen Ebene zur Verfügung stellen. Diese Mitwirkung von Sachverständigen kann auch für Vorlagen in Betracht kommen, zu denen der Ausschuß der Regionen keine Stellungnahme abgeben soll, die aber dennoch gewisse Auswirkungen zeitigen können.
- B. Der Ausschuß der Regionen kann mit der Kommission gemeinsame Studiengruppen bilden, um die Auswirkungen zu klären.
- C. Der Ausschuß der Regionen kann Vertreter benennen, die der Kommission für frühzeitige und intensive Beratungen zur Verfügung stehen. Wenn ein solcher Vertreter beauftragt wird, ist es sinnvoll, daß er seine Tätigkeit in Verbindung mit der zuständigen Fachkommission des Ausschusses ausübt, da die Verhältnisse in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich sind.
- D. Der Ausschuß der Regionen kann in den Mitgliedstaaten direkt von der lokalen und regionalen Ebene Meinungsäußerungen einholen, um frühzeitig eine umfassendere und besser durchgearbeitete Informationsgrundlage hinsichtlich der Auswirkungen in den einzelnen Staaten zu bekommen.
- E. Der Ausschuß der Regionen wird von eigens bestellten Vertretern während der Vorbereitungsphase in der Kommission vertreten. Das Vorhaben darf allerdings nicht formell in den Fachgruppen des

Ausschusses oder in der Plenarversammlung behandelt werden, bevor der Vorschlag von der Kommission dem Ausschuß der Regionen zur Stellungnahme vorgelegt worden ist. Um den Berichterstattem die Arbeit zu erleichtern, sollten diese allerdings schon bestellt werden, wenn das Programm der Themen zur Stellungnahme festgelegt worden ist. Es muß von Fall zu Fall entschieden werden, ob diese Berichterstatte auch die Vertreter für frühe und intensive Konsultationen bei der Kommission sein sollen.

27. Die Kommission trägt die Verantwortung dafür, daß die Auswirkungen der besagten Vorschläge im Vorfeld des weiteren Beschlußverfahrens in den Institutionen der EU hinreichend geklärt werden. Die Kommission ist somit verpflichtet, im Zuge ihrer Vorbereitungen der Vorschläge alle relevanten Gesichtspunkte aufzuzeigen und dabei auch eine Beurteilung der Auswirkungen auf lokale und regionale Stellen abzugeben.

28. Dem Ausschuß der Regionen gebührt die letztendliche Verantwortung zur Beurteilung der Frage, ob die finanziellen und administrativen Auswirkungen für die regionale und lokale Ebene in den Beschlußvorlagen der Kommission beim Rat hinreichend und zutreffend geklärt sind. Es obliegt also dem Ausschuß der Regionen, die Fakten zu überprüfen, welche die Kommission vorlegt, und zu beurteilen, ob die Darstellung der Vervollständigung bedarf. Im letzteren Fall sollte dem Ausschuß der Regionen eine Verlängerung der Stellungnahmefrist eingeräumt werden. Das gilt besonders, wenn es sich als notwendig erweist, zusätzliche Informationen von der regionalen und lokalen Ebene der Mitgliedstaaten einzuholen, sofern das in der Vorbereitungsphase nicht geschehen ist.

29. Der Zeitaufwand für diese Beurteilungen ist der gleiche, unabhängig davon, wer die Erkundigungen einzieht oder wann dies im Verlaufe der Vorbereitungsarbeiten zu der entsprechenden Kommissionsvorlage erfolgt. Dem Ausschuß der Regionen kommt somit die letztendliche Verantwortung dafür zu, daß die relevanten Informationen von der regionalen und lokalen Ebene der Mitgliedstaaten eingeholt werden, und das möglichst auf die Verhältnisse der einzelnen Mitgliedstaaten bezogen.

30. Der Ausschuß der Regionen erinnert daran, daß der GD XXIII eine Sonderstellung bei der Behandlung sämtlicher Vorlagen, die kleine und mittlere Unternehmen betreffen, eingeräumt wird. Da der Ausschuß der Regionen das Sonderorgan der Union zur Berücksichtigung regionaler und lokaler Gesichtspunkte ist, erscheint seine hier vorgeschlagene Sonderstellung nur folgerichtig.

Schlußfolgerungen; Vorschläge für einen geänderten Ablauf der Beschlußfassung

31. Die an dieser Stelle gemachten Vorschläge sollten im Entscheidungsprozeß des Rates durch folgende Änderungen Ausdruck finden:

32. Der Grundsatz der Bewertung der Auswirkungen von EU-Rechtsakten für regionale und lokale Behörden sollte in Artikel 190 des Vertrages verankert werden (für die Organe der EU gemeinsam geltende Bestimmungen).

33. In der Haushaltsordnung muß der allgemeine Grundsatz festgelegt werden, daß finanzielle und verwaltungstechnische Auswirkungen von Rechtsakten der EU für lokale und regionale Gebietskörperschaften einen Teil der Beschlußfassungsgrundlage bilden.

34. Der Ausschuß der Regionen bekommt die letztendliche Verantwortung für die Beurteilung der Frage, ob die Ausweisung der finanziellen und verwaltungstechnischen Auswirkungen für die lokale und regionale Ebene als Beschlußfassungsgrundlage hinlänglich und zutreffend ist. In einer jährlichen Absprache sollten die Kommission und der Ausschuß der Regionen sich auf ein Arbeitsprogramm für Stellungnahmen einigen und darin Vorhaben mit beträchtlichen finanziellen Auswirkungen gesondert angeben.

35. Dem Ausschuß der Regionen sollte die zusätzliche Aufgabe (in einem Zusatz zu Artikel 198 c des Vertrags von Maastricht) eingeräumt werden, bezüglich der ihm von Kommission oder Rat übermittelten Vorschläge oder der Vorhaben, zu denen er sich in eigener Initiative äußert, signifikante finanzielle und verwaltungstechnische Auswirkungen für die lokale und regionale Ebene in den Mitgliedstaaten darzulegen.

36. Die Kommission sollte beschließen, in ihren Sachverständigenausschüssen durch Vermittlung des Ausschusses der Regionen in größerem Umfang Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zu konsultieren und hinzuzuziehen.

37. Die Kommission und der Ausschuß der Regionen sollten Regeln für die Darlegung finanzieller und verwaltungstechnischer Auswirkungen auf lokale und regionale Behörden aufstellen, die sich auf die in diesem Bericht angeführten Faktoren gründen und von Fall zu Fall anzuwenden sind.

Brüssel, den 15. November 1995.

Der Präsident

des Ausschusses der Regionen

Jacques BLANC

ANHANG

Beispiele für Wirtschaftliche und Verwaltungstechnische Auswirkungen von EU-Rechtsakten

Die Mehrzahl der Beschlüsse der EU betrifft alle oder einige Mitgliedstaaten und ist für die lokale und regionale Ebene von Bedeutung. Das bringt es mit sich, daß die hier angeführten Beispiele nicht erschöpfend sein können. Wie in der Einleitung aufgezeigt, können die Auswirkungen sowohl positiver als auch negativer Natur sein.

Die Richtlinien zur öffentlichen Auftragsvergabe: Durch verschärften Wettbewerb werden positive Wirkungen in Form von niedrigeren Kosten für Waren und Dienstleistungen erzielt — die Bestimmungen können aber gleichzeitig Probleme verursachen. Der in den Richtlinien angesetzte Schwellenwert von 200 000 ECU muß als zu niedrig angesehen werden. Durch ihn kann ein erhöhter bürokratischer Aufwand verursacht werden, da nur äußerst wenige Verträge mit geringerem Wert an Lieferanten im Ausland gehen. Die Richtlinien zeitigen nach den Erfahrungen bei grenzüberschreitenden Geschäften nur begrenzte Wirkung. Eine weitere Erfahrungstatsache ist, daß kleine Verträge im Bereich des Schwellenwertes einen unverhältnismäßigen Papierkrieg beim Angebotsverfahren und den detaillierten Bezeichnungen auslösen. Die Verwaltungskosten eines korrekt durchgeführten EU-Verfahrens zur öffentlichen Auftragsvergabe können oft die potentiellen Einsparungen übersteigen. Die Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge sehen vor, daß die interkommunale Zusammenarbeit dem freien Wettbewerb ausgesetzt werden soll. Dabei handelt es sich oft um obligatorische Aufgaben, für die es keinen Markt im konventionellen Sinne gibt. Die Auftragsvergabebestimmungen hingegen schreiben vor, daß Anleihen der öffentlichen Hand im freien Wettbewerb ausgeschrieben werden, was nicht bedeutet, daß so kurze Fristen wie unter handelsüblichen Bedingungen angesetzt werden. Diese Regeln enthalten gleichfalls Einschränkungen für Angestellte des öffentlichen Sektors, die sich selbständig machen wollen, indem nämlich die neuen Unternehmen genauso behandelt werden sollen wie andere Auftragnehmer, d.h. mit Auftragsvergabe im freien Wettbewerb, was dann die (teilweise) Privatisierung von Unternehmen im öffentlichen Eigentum erschweren kann. Die Auswirkungen der Richtlinien hängen davon ab, wieweit sie in den verschiedenen Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Die Richtlinie über Unternehmensverlagerungen: Beim Übergang von Unternehmen müssen die Arbeitsverträge des Personals unverändert auf den Käufer übertragen werden. Das kann die Ausrichtung der Unternehmenstätigkeit auf eine solide Geschäftsgrundlage erschweren. Wenn zum Beispiel eine Tätigkeit wegen mangelnder Kapazität oder Qualität an den früheren Auftraggeber zurückgeht, so ist dieser verpflichtet, sowohl das Personal, das ursprünglich an den Käufer übertragen wurde und dem Unternehmen noch angehört, als auch das Personal, das der Unternehmer selbst für die Aufgabe eingestellt hat, zu übernehmen. Der Ausschuß der Regionen gab am 21. April 1995 seine Stellungnahme zu der Richtlinie ab und führte darin u.a. an, daß der Ausschuß die Vorbehalte bestimmter lokaler und regionaler Behörden gegenüber dem Vorschlag teilt, die gemeinsamen Verpflichtungen für sich aus dem Vertrag ergebende Verbindlichkeiten zu erweitern, indem er darauf hinweist, daß dies zu erheblichen Belastungen für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften führen kann.

Die Richtlinie über Arbeitszeitregelungen für Teilzeitangestellte: In einschlägigen Berechnungen wurde festgestellt, daß diese Richtlinie lokalen und regionalen Behörden in bestimmten Mitgliedstaaten erhöhte Kosten verursacht. Die Kostensteigerungen sind z. B. in Schweden vorläufig auf ca. 70 und in Dänemark auf ca. 60 Millionen ECU berechnet worden. In diesen Ländern wurde die Regelungsfrage durch Tarifverträge zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und den Arbeitnehmerorganisationen gelöst.

Die Richtlinie über technische Hilfsmittel im häuslichen Bereich: In dieser Richtlinie ist vorgesehen, daß körperbehinderte Menschen in höherem Maße als früher im eigenen Haushalt, in Pflegeheimen usw. technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt bekommen sollen. Es wurde berechnet, daß die Richtlinie allein für Dänemark zusätzliche Kosten in Höhe von fast 135 Millionen ECU verursacht.

Die Richtlinie über die Einfuhrkontrolle von Lebensmitteln: Kommunen, auf deren Gebiet eine Grenzkontrollstelle liegt, müssen neue Methoden der tierärztlichen Überwachung und neue Meßmethoden z. B. für Salmonellen einführen. Die Möglichkeiten, die Kosten über die Erhebung von Abgaben zu decken, sind eingeschränkt worden. Den Kommunen wird die Verantwortung dafür übertragen, über die Behandlung von Lebensmitteln zu informieren, die befallen sein können.

Die Badegewässerrichtlinie: Der Vorschlag für eine Richtlinie als Neufassung einer früheren Richtlinie legt Mindestanforderungen für Methoden, Häufigkeit und Zeitpunkt der Probenentnahmen und Kontrollen der Badewasserqualität fest. Die Probenentnahmen werden von den Kommunen durchgeführt. Der Ausschuß der Regionen verabschiedete seine Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag am 27. und 28. September 1994⁽¹⁾. Er drückte darin seine ernste Besorgnis darüber aus, daß bestimmte Proben obligatorisch werden sollen, und führte an, daß es manchen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften angesichts der damit verbundenen Kosten und des Verwaltungsaufwandes schwerfiele, diese Vorschriften einzuhalten. Der Ausschuß bat deshalb die Kommission, Möglichkeiten zu prüfen, wie bezüglich dieser Tests flexibler vorgegangen werden könne. Die Kommission sollte auch erwägen, ob es möglich sei, Vorkehrungen für weniger kostspielige Tests zu treffen.

Die Trinkwasserrichtlinie: In dem Vorschlag ist vorgesehen, daß Wasserleitungsnetze aus Blei oder bleihaltigen Materialien ausgewechselt werden müssen. Einschlägigen Angaben zufolge sind in Frankreich 20 Millionen Wohnungen und 4 Millionen Rohrleitungen davon betroffen. Die Ausgaben zur Realisierung dieser Norm werden auf fast 40 Millionen ECU geschätzt und wirken sich sowohl auf die Wassergebühren für die Verbraucher als auch auf die Haushalte der betroffenen Gebietskörperschaften aus.

Der Ausschuß der Regionen behandelte am 21. September 1995 eine Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag⁽²⁾. In der Stellungnahme heißt es: „Der Ausschuß der Regionen erachtet es als positiv, daß der Grenzwert für Blei mit Rücksicht auf die Volksgesundheit verschärft wird, macht aber gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die Erfüllung der Anforderungen hohe Kosten verursacht und eine Form der Gemeinschaftsfinanzierung voraussetzt.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 210 vom 14. 8. 1995, S. 53.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 100 vom 2. 4. 1996, S. 134.

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Überprüfung der Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge“

(96/C 126/02)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

in der Erwägung, daß die Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (im folgenden als Dienstleistungsrichtlinie bezeichnet) am 1. Juli 1993 in Kraft trat und seitdem die öffentliche Vergabe von Dienstleistungsaufträgen in der Gemeinschaft und den Unterzeichnerstaaten des EWR-Abkommens, d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, regelt,

in der Erwägung, daß der Zweck der Dienstleistungsrichtlinie darin besteht, zur Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens im Zuge der Errichtung des EUBinnenmarktes beizutragen,

in der Erwägung, daß es bereits entsprechende Richtlinien für den öffentlichen Ankauf von Waren sowie für öffentliche Bauaufträge gab, die schon vor der Dienstleistungsrichtlinie in Kraft getreten waren, daß von der Größenordnung her das öffentliche Auftragswesen ca. 15 % (530 Milliarden ECU) des Bruttosozialprodukts der Gemeinschaft (ohne Finnland, Schweden und Österreich) ausmacht und die Dienstleistungen daran einen wesentlichen Anteil haben,

in der Erwägung, daß Körperschaften und Unternehmen im sogenannten Versorgungssektor, also in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation, eine wichtige Ausnahme bilden und unter eine gesonderte Richtlinie fallen,

in der Erwägung, daß die Dienstleistungen in die Kategorien A und B eingeteilt werden und nur für die Dienstleistungen der Kategorie A alle Vorschriften der Richtlinie gelten; für B-Dienstleistungen den öffentlichen Körperschaften nur gewisse Berichtspflichten hinsichtlich der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften auferlegt werden,

in der Erwägung, daß in die Kategorie A u.a. Dienstleistungen in den Bereichen Datenverarbeitung, Rechnungsprüfung, Landverkehr sowie finanzielle Dienstleistungen (Versicherungsleistungen, Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte), Reinigungsdienste und Abfallbeseitigung fallen, die Kategorie B u.a. Rechtsberatung, Dienstleistungen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs, Arbeitskräftevermittlung, Gesundheits- und Sozialwesen, kulturelle Tätigkeiten und sonstige Dienstleistungen umfaßt,

in der Erwägung, daß nur bei Dienstleistungen, deren Wert dem sogenannten Schwellenwert von 200 000 ECU entspricht oder größer ist, gemäß dieser Richtlinie vorgegangen werden muß,

in der Erwägung, daß die Kommission der Richtlinie zufolge die Ergebnisse ihrer Anwendung vor dem 1. Juli 1996 untersuchen muß,

verabschiedete auf seiner Plenartagung am 15. und 16. November 1995 (Sitzung vom 15. November 1995) folgende Stellungnahme.

Einleitung

Mit dieser Stellungnahme möchte der Ausschuß der Regionen den Beratungsgegenstand aus der Sicht der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften beleuchten, damit die Dienstleistungsrichtlinie nach ihrer Überarbeitung auch auf Ebene der Gemeinden und Regionen optimal umgesetzt werden kann und ihrerseits zur Vollendung des Binnenmarktes beiträgt. Hauptanliegen dieser Überarbeitung müssen eine bessere Nachvollziehbarkeit und größere Wirksamkeit der Regelung sein.

Der Ausschuß der Regionen ist der Auffassung, daß die Überprüfung der EU-Rechtsvorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge nicht auf die Dienstleistungsrichtlinie beschränkt werden darf, sondern daß auch die übrigen Verfahrensrichtlinien sowie die „Beschwerde-

und Einspruchsrichtlinie“ unter dem Gesichtspunkt der Folgen auf lokaler und regionaler Ebene geprüft werden müssen.

Allgemeine Bemerkungen

1. Bevor die Probleme der Dienstleistungsrichtlinie im einzelnen unter die Lupe genommen werden, wäre der Frage nachzugehen, inwieweit die Richtlinie zur Vollendung des Binnenmarktes beiträgt. Nach Meinung des Ausschusses könnte sich herausstellen, daß viele der Dienstleistungen teils wegen logistischer Zwänge, teils aus kulturellen oder sprachlichen Gründen von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten nicht auf probate Weise erbracht werden können (es sei denn durch den Zusammenschluß mit oder die Übernahme von

Unternehmen bzw. durch die Niederlassung von Tochtergesellschaften oder Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten, was jedoch nicht unter dem Stichwort Volleröffnung des Binnenmarktes läuft).

2. Maßgebend ist eine Kosten-Nutzen-Analyse. Es ist zu erwarten, daß die heutige Dienstleistungsrichtlinie für den Binnenmarkt nur noch zweitrangige Bedeutung haben wird/kann. Zumindest lassen die bisherigen Erfahrungen darauf schließen. Zweitrangige Effekte sind indes keine ausreichende Rechtfertigung für die mit der Anwendung der Richtlinie verbundenen Kosten.

3. Aufgrund von Artikel 43 der Richtlinie muß die Kommission insbesondere untersuchen, ob die Richtlinie uneingeschränkt auf die Erbringung der in Anhang IB aufgeführten Dienstleistungen angewendet werden kann und wie sich die staatlichen Eigenleistungen auf die effektive Liberalisierung des Auftragswesens ausgewirkt haben.

Dabei wird davon ausgegangen, daß Dienstleistungen, die eine Gemeinde oder Region im Zuge ihrer eigenen Organisation mit einem eigenen Apparat/internen Dienst erbringen kann, für alle Zeit außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie bleiben muß. Die Frage, ob eine behördliche Instanz eine Dienstleistung in eigener Regie oder durch Dritte erbringen lassen will, ist eine Frage der internen Organisation und der politischen Einschätzung.

Ebenso darf eine Ausnahme gemacht werden, wenn eine Behörde eine Dienstleistung durch ein eigenes Unternehmen erbringen lassen will. Auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge muß der sogenannte Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit gelten.

4. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Privatisierung von Leistungen der Daseinsvorsorge. Die Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie darf diesen Prozeß nicht behindern. Wird eine bestimmte staatliche Aufgabe privatisiert, so ist die Organisation, die diese Aufgabe übernimmt, in der Regel nicht sofort imstande, als selbständig konkurrierendes Unternehmen aufzutreten. Dazu bedarf es in der Praxis einer Übergangszeit von rund sieben Jahren. Die Aufnahme einer entsprechenden Freistellungsregelung in die Dienstleistungsrichtlinie könnte diese Entwicklung zur Verselbständigung/Privatisierung, die heute von vielen gewünscht wird, erheblich beschleunigen.

5. Die Kommission erwartet, daß bei der Überprüfung im Jahr 1996 nur einige weniger bedeutende Änderungen erforderlich sein werden, um die Richtlinie an die GATT-Vereinbarungen anzupassen, die am 1. Januar 1996 in Kraft treten sollen. Der Ausschuß der Regionen hält dagegen — nicht zuletzt in Anbetracht der vorstehenden Überlegungen — eine eingehendere Überprüfung für dringend angezeigt.

6. Ein wichtiges Element bei der Anwendung der Richtlinie ist der Schwellenwert, von dem an eine öffentliche Auftragsvergabe stattfinden muß.

Der derzeitige niedrige Schwellenwert zwingt dazu, Aufträge öffentlich auszuschreiben, die für den Markt nicht von Interesse sind. Infolge des niedrigen Schwellenwertes kommen sehr kleine Auftraggeber doch noch regelmäßig mit der Richtlinie in Berührung, jedenfalls in den Fällen, da die verschiedenen Jahre eines über mehrere Jahre laufenden Vertrags zusammenaddiert werden müssen oder die Auftragswerte der kooperierenden Auftraggeber als ein Ganzes betrachtet werden. Der Verwaltungsaufwand, den solche Ausschreibungen verursachen, ist im Verhältnis zu dem zu erwartenden Gewinn sehr hoch.

7. Die Europäische Kommission hat mit der Überprüfung der Richtlinie noch nicht begonnen, weil etwa die Hälfte der Mitgliedstaaten die Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt hat. Neue Vorschriften will die Kommission erst erlassen, wenn dies überall geschehen ist. Der Ausschuß der Regionen meint jedoch, daß dieser Umstand die Inangriffnahme der Überprüfung nicht weiter hinauszögern muß; schließlich hat die Richtlinie unmittelbare Wirkung. Außerdem kann die Tatsache, daß eine Reihe von Mitgliedstaaten die Richtlinie noch nicht umgesetzt hat, auch ein Gegenstand der Überprüfung sein.

Erfahrungen bei den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften

Der Binnenmarkt und die Dienstleistungsrichtlinie

8. Die derzeitige Richtlinie hat in den Staaten, in denen sie befolgt wird, Wirkungen auf die Ausschreibungen der Kommunen für Dienstleistungen gezeitigt. Ungeachtet der Bemerkungen unter Ziffer 12 hat es in den meisten Mitgliedstaaten eigentlich keine größeren Probleme mit der Aufteilung in unter die Richtlinie fallende und von ihr ausgenommene Dienstleistungen gegeben, und auch die darin enthaltenen Verfahrens- und Bekanntmachungsvorschriften erwiesen sich im großen und ganzen als zufriedenstellend, obschon ein wenig bürokratisch.

9. Für die öffentlichen Körperschaften war die Verpflichtung, lückenlose Anforderungsprofile zu erstellen, die im Ausschreibungsprozeß nicht mehr geändert werden können, schwierig zu erfüllen. Durch die vorgeschriebene Form der Vergabebekanntmachung und das Fehlen ausreichender Standards (Produktdefinitionen und Qualifikationen) wird eine positive Wechselwirkung zwischen dem potentiellen Auftraggeber und dem potentiellen Auftragnehmer im Hinblick auf eine Optimierung der Auftragsformulierung (ausgeschriebene Dienstleistung) behindert.

Vor allem in den Dienstleistungsbereichen, in denen rasche Veränderungen vonstatten gehen, beispielsweise bei Diensten, die mit Informationstechnologien zusammenhängen, verursachen die Standardisierungsvorschriften Probleme. Auch das aufstellen eindeutiger Qualitätsanforderungen ist in vielen Dienstleistungsbereichen problematisch, namentlich bei immateriellen Diensten und bei der Auftragsvergabe in der Gesundheitsfürsorge.

10. Die Richtlinie hat zweifellos dazu beigetragen, auf einzelstaatlicher Ebene mehr Wettbewerb zu schaffen, und sie hat zu einer besseren Durchschaubarkeit des Marktes für Dienstleistungen im Auftrag öffentlicher Körperschaften geführt. Die Förderung des Wettbewerbs auf den nationalen Märkten ist allerdings keine Angelegenheit, die primär in die Zuständigkeit der Europäischen Union fällt.

Ungleichmäßige Umsetzung und Auslegung in Europa

11. Beim Umgang staatlicher Behörden mit gleichartigen Angelegenheiten läßt sich ferner feststellen, daß in Bereichen wie kommunalen Zweckverbandsunternehmen und dergleichen große Unterschiede in der Verwaltungspraxis in der Gemeinschaft bestehen.

Die Frage, ob sich aus dieser Situation unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaft der Mitgliedstaaten ergeben, muß Gegenstand einer vergleichenden Analyse sein.

12. Es sollte deutlicher als bisher definiert werden, welche Dienstleistungen unter die Richtlinie fallen und welche nicht. Ein Teil der Probleme ergibt sich aus der Tatsache, daß die Bezeichnung der Dienstleistung in Anhang IA der Richtlinie oftmals umfangreicher ist als die Beschreibung dieser Dienstleistungskategorien gemäß der CPC-Nomenklatur, die hinter der Dienstleistung vermerkt ist. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die nach der Beschreibung der Dienstleistung in Anhang 1A angegebene CPC-Nomenklatur für den Inhalt der Dienstleistung ausschlaggebend sein. Andernfalls hätte die Angabe der CPC-Nomenklatur im Anhang IA keinen Sinn, während die Situation, daß ein und dieselbe Tätigkeit, wie z. B. „Anstreichen“, sowohl als „Arbeit“ als auch als „Dienstleistung“ gelten kann, kaum wünschenswert ist. Dies ist vermutlich auch nicht mit der Richtlinie bezweckt worden.

Die Verwendung der CPCt-Nomenklatur an sich wirft Schwierigkeiten auf, die ausgeschlossen werden sollten. So ist diese Nomenklatur nur in englischer Sprache vorhanden, und die Abgrenzung nach inhaltlichen Gesichtspunkten ist schwierig.

Die Verwendung der Nomenklatur, deren Ziel darin besteht, zu statistischen Zwecken eine möglichst vollständige Beschreibung und Bestandsaufnahme aller Arten von Dienstleistungen zu liefern, bedeutet für die Dienstleistungsrichtlinie eine nahezu endlose Ausdehnung der Elemente, die in der Veröffentlichung enthalten sein müssen.

Die Aufzählung der Dienstleistungskategorien in den Bestandsaufnahmen der Dienstleistungen enthält auch die Bezeichnung „sonstige Dienstleistungen“. Dadurch ist eine genaue Abgrenzung der Dienstleistungskategorien unmöglich.

13. Die Richtlinie wirft Fragen auf, da nicht klar ist, was unter der Aufteilung einer Dienstleistung in mehrere Lose zu verstehen ist. Muß ein öffentlicher Auftraggeber z. B. sämtliche für alle mehr oder weniger selbständig tätigen Einrichtungen in Anspruch genommenen EDV-

Dienstleistungen in einer Ausschreibung zusammenfassen? Dies dürfte sowohl organisatorisch als auch rechtlich und sachlich unüberwindbare Probleme aufwerfen. Eine Ausschreibung für den jeweiligen Auftrag durch die jeweilige öffentliche Stelle muß möglich sein. Bei der Bewertung der Richtlinie muß dieser Aspekt einer näheren Prüfung unterzogen werden.

Kaum grenzüberschreitende Verträge

14. Die in der Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß sehr wenige Aufträge über Staatsgrenzen hinweg vergeben werden und daß die Wirkung der Richtlinie auf den grenzüberschreitenden Handel sehr begrenzt ist. Wie bereits angemerkt, hat die Richtlinie folglich keine besonderen Wirkungen auf den Binnenmarkt gezeitigt. Die Untersuchung mag jedoch insoweit irreführend sein, als ausländische Unternehmen im Zusammenhang mit Ausschreibungen häufig Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften in dem betreffenden Mitgliedstaat errichten.

Die Schwellen gelten als zu niedrig

15. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß Ausschreibungen geringen Umfanges, die in etwa in Höhe des gegenwärtigen Schwellenwerts von 200 000 ECU liegen, mit den Ausschreibungsverfahren und den detaillierten Anforderungsspezifikationen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen. Es sollte geprüft werden, ob die möglichen Einsparungen bei einer korrekt durchgeführten EU-Ausschreibung die Transaktionskosten übersteigen. Dabei ist auch die Frage zu prüfen, ob die Anhebung des Schwellenwerts das Interesse über die Grenzen hinweg gewährleistet. Wenn festgestellt werden kann, daß diese kleinen Ausschreibungen nur in sehr geringem Maße geeignet sind, Bieter von jenseits der Landesgrenzen anzulocken, sollte erwogen werden, ob die Werte nicht auf ein Niveau anzuheben wären, mit dem die Rücksichtnahme auf den Binnenmarkt gewahrt bleibt und gleichzeitig vermieden wird, daß für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der EU unnötige Verwaltungskosten entstehen.

Mögliche Folgewirkungen auf die kleineren Unternehmen der Gemeinschaft

16. Niedrige Schwellenwerte können eine Reihe von Konsequenzen auf die Wirtschaft haben. Aus Sicht der Wirtschaft tragen die derzeit geltenden sehr niedrigen Grenzwerte nur auf dem Papier zu einer Liberalisierung des Handels und zu einem gesteigerten Wettbewerb bei. Es steht zu befürchten, daß viele kleine Unternehmen Aufträge verlieren und mit einem erhöhten unproduktiven bürokratischen Aufwand belastet werden, da sie sich gezwungen sehen, Angebote für viel mehr Aufträge abzugeben, um dieselbe Auftragsmenge wie heutzutage zu bekommen. Diese Entwicklung steht eindeutig im Widerspruch zu den derzeitigen Bestrebungen der EU, gezielt die kleinen und mittelgroßen Unternehmen in der Europäischen Union zu stärken. Höhere Grenzwerte würden das Ganze überschaubarer und es somit für

die Unternehmen attraktiver machen, an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen.

Der Ausschuß der Regionen schlägt vor, folgende Aspekte bei der Revision der Richtlinie zu berücksichtigen:

17. Es sollte geprüft werden, inwiefern die uneingeschränkte Anpassung der „Dienstleistungsrichtlinie“ in einem Spannungsverhältnis zu Investitionen im Bereich der Schaffung von Arbeitsplätzen stehen kann. Bei Überlegungen hinsichtlich der Möglichkeit, mit Blick auf die Verbesserung der Beschäftigungslage erleichternde, unterstützende und stimulierende Maßnahmen zu treffen, sollte darauf geachtet werden, daß die weitere Verwirklichung des Binnenmarktes nicht blockiert wird.

18. In der Richtlinie sollte auch die Privatisierungspolitik Berücksichtigung finden. Die Richtlinie darf nicht dazu führen, daß Privatisierung und/oder Verselbständigung behindert werden.

19. Ein völlig offenes Verfahren ruft bei bestimmten Arten von Dienstleistungen (hochwertige Untersuchungen und Beratung) zahlreiche Probleme auf, da die Kosten der Angebotsunterbreitung angesichts der Vielzahl der Mitbieter in keinem Verhältnis zu den Erfolgchancen stehen. Auf längere Sicht bedeutet dies, daß erstklassige Bieter abspringen, was zu einem Qualitätsverlust führen wird.

20. Die Frist, die bei langfristigen Verträgen zur Bestimmung des Wertes des Vertrags zugrunde gelegt wird, muß einer erneuten Überprüfung unterzogen werden. Damit die Transaktionskosten und die (möglichen) Einsparungen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen, sollte diese Frist vorzugsweise auf 12 Monate festgelegt werden.

21. Der Schwellenwert sollte erhöht werden, so daß eine Ausgewogenheit zwischen Unkosten und Auftragswert sowohl für die Unternehmen als auch für die Behörden hergestellt werden kann.

22. Falls keine Anpassung des Schwellenwertes beschlossen wird, sollte die Möglichkeit gegenseitiger Beziehungen zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem/den potentiellen Dienstleistungserbringer/n im Zuge der Ausschreibung geprüft werden.

23. Es muß ausdrücklich untersucht werden, unter welchen Bedingungen und in welcher Weise die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Stellen und der Privatwirtschaft im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie Gestalt annehmen kann.

24. Es sollte auf eine Vereinfachung der Richtlinie einschließlich besserer Information und Anleitung zum Gebrauch des komplizierten Regelwerkes hingearbeitet werden.

Eine verbesserte Zugänglichkeit der Richtlinie für öffentliche Auftraggeber und Dienstleistungserbringer durch die Vereinfachung des Regelwerks, durch eine Deregulierung — soweit möglich — sowie durch zielgerichtete Informationen an Behörden und (Kategorien von)

Dienstleistungserbringern sollte im Mittelpunkt der Bemühungen stehen.

Die Vereinfachungen müssen u.a. zu Möglichkeiten für eine dezentralisierte Vergabe öffentlicher Aufträge und zu mehr Möglichkeiten führen, eine vereinfachte Form der Ausschreibung anzuwenden.

25. Der Nutzwert der Vorschriften über die nichtverbindliche Bekanntmachung der Vergabe seitens der Auftraggeber sollte dahingehend überprüft werden, ob sie nicht abgeschafft werden können.

26. Die Möglichkeiten einer Vereinfachung der CPA (Statistische Güterklassifikation)-Nomenklatur müssen untersucht werden.

27. In die Untersuchung der Auswirkungen der Dienstleistungsrichtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten sollte der Ausschuß der Regionen einbezogen werden, damit sichergestellt wird, daß auch die Auswirkungen auf lokaler und regionaler Ebene berücksichtigt werden und deutlich wird, welche Veränderungen ggf. erforderlich sind.

28. Es sollte deutlich gemacht werden, daß Beschaffungen seitens lokaler und regionaler Gebietskörperschaften bei kommunalen bzw. regionalen Zweckverbandsunternehmen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sondern weiterhin als Eigenleistungen betrachtet werden sollten. Auch die organisatorische Zusammenarbeit zwischen kommunalen und regionalen Behörden sollte außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie liegen.

29. Es ist zu erwägen, ob eine freiwillige EU-weite Datenbank über Beschaffungen unter dem Schwellenwert — insbesondere bei einer Erhöhung dieser Werte — eine gute Ergänzung der jetzigen EU-Ausschreibungsverfahren darstellen könnte. Diese Datenbank wäre durch Daten über mögliche Anbieter (Verzeichnis von Betrieben) zu vervollständigen, um außerhalb der offiziellen Ausschreibungsverfahren einen Überblick über Angebot und Nachfrage zu geben.

30. Es sollten Leitlinien ausgearbeitet werden, die eine uneingeschränkte Nutzung der informationstechnologischen Möglichkeiten zur Ausschreibung und Angebotsabgabe auf elektronischem Wege gewährleisten, was jedoch nicht zu einem dichteren Regelwerk führen darf.

31. Bei vielen Dienstleistungen ist das Vertrauen des Auftraggebers in die Loyalität oder die Person des Auftragnehmers bei der Vergabe von entscheidender Bedeutung, namentlich in finanziellen oder juristischen Angelegenheiten. Bei solchen Dienstleistungen sollte der nicht unbedingt zugunsten des niedrigsten Angebots erfolgen. Bei der Revision der Dienstleistungsrichtlinie sollte deshalb erneut geprüft werden, ob nicht bestimmte Dienste in Anhang IA gestrichen werden können. Auf keinen Fall dürfen aber die in Anhang IB genannten Dienste in Anhang IA aufgenommen werden.

32. Wenn öffentliche Auftraggeber Kredite beantragen, können die Verfahrensfristen der Dienst-

leistungsrichtlinie kaum eingehalten werden. Bei Kreditanträgen muß schnell und flexibel auf den Markt reagiert werden können. Es sollte deshalb geprüft werden, ob die Erbringung von Finanzdienstleistungen nicht aus Anhang IA der Richtlinie herausgenommen werden sollte.

33. Die strengen Bedingungen, die laut Richtlinie für die Zulassung des Verhandlungsverfahrens gelten, dürften zu restriktiv sein. So akzeptiert die Kommission beispielsweise nur in Notfällen die Eilbedürftigkeit als Grund für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens.

Brüssel, den 15. November 1995.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*
Jacques BLANC

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: ‘Verstärkung der Mittelmeerpolitik der Europäischen Union: Vorschläge für die Entwicklung einer Partnerschaft Europa-Mittelmeer’“

(96/C 126/03)

Der Ausschuß der Regionen beschloß am 18. Juli 1995, gemäß Artikel 198 c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, eine Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung auszuarbeiten.

Die Fachkommission 8 „Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Sozialpolitik, Gesundheitswesen“ wurde mit der Vorbereitung der Arbeiten des AdR beauftragt. Berichterstatter ist Herr Vannino Chiti.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 10. Plenartagung am 15. und 16. November 1995 (Sitzung vom 16. November 1995) folgende Stellungnahme.

1. Referenzdokumente

Zur Erarbeitung der vorliegenden Stellungnahme hat der AdR die folgenden Dokumente herangezogen:

- die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 19. Oktober 1994 (KOM(94) 427);
- die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 8. März 1995, mit der die Kommission der Aufforderung des Europäischen Rates von Essen nachkam, spezifische Vorschläge vorzulegen (KOM(95) 72 endg.);
- die am 12. Juni 1995 vom Rat formulierte und den „Schlußfolgerungen des Vorsitzes“ des Europäischen Rates von Cannes vom 26. und 27. Juni 1995 beigefügte Position der Europäischen Union (SN 211/95).

2. Allgemeine Bemerkungen

Der Mittelmeerraum stellt sowohl für die Europäische Union als auch für ihre jetzigen und zukünftigen Mitgliedstaaten ein Gebiet von strategischer Bedeutung

dar, in dem eine wirtschaftlich starke Region entstehen muß, die es erlaubt, ein Gleichgewicht in die regionale Ausweitung der Union zu bringen.

Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (im Jahre 2010 werden in den Drittländern des Mittelmeerraums 231 Millionen und im Jahre 2035 etwa 400 Millionen Einwohner leben); außerdem ist nicht mit Sofortlösungen für die gegenwärtig dort bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichte und Konfliktherde zu rechnen. In Hinsicht auf eine euro-mediterrane Partnerschaft, wie sie im Dokument der Kommission vorgesehen ist, muß festgestellt werden, daß zwischen den beiden zukünftigen Verhandlungspartnern des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Dialogs große Unterschiede bestehen. Die Mittelmeer-Drittländer stellen keine homogene Einheit in Bezug auf die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Standpunkte dar. Diese Diskrepanz resultiert aus Unterschieden in der Größe, bei den natürlichen Ressourcen, der Ausbildung der Arbeitskräfte, der Infrastruktur und den Entwicklungsmöglichkeiten der verschiedenen Sektoren.

Schließlich sind auch die Unterschiede bei der Konzeption und Einhaltung der Menschen- und Bürgerrechte zu beachten.

In diesem Raum häufen sich riesige Probleme, starke Spannungen und regelrechte Konflikte. Es sei daran erinnert, daß einige der größten Krisen, die auch Europa in Mitleidenschaft zogen, in eben dieser Region ausgebrochen sind: der Bürgerkrieg im Libanon, die weiter ausgreifenden Konflikte im Nahen Osten, der Krieg im ehemaligen Jugoslawien, die Krise in Algerien usw. Diese Konflikte dürfen das europäische Aufbauwerk nicht in Mitleidenschaft ziehen, und es ist sicher notwendig und zweckmäßig, lieber vorher zusammenzuarbeiten als nachher zu intervenieren.

In diesem Zusammenhang ist das Abkommen zwischen Israel und den Vertretern der Palästinenser als Vorstufe zu einem konkreten Friedensplan zu begrüßen. Wegen der Tragweite dieses Friedensprozesses und der Perspektiven, die sich daraus für die Kooperation ergeben, muß Europa jetzt, nachdem es seinen Beitrag zu dem Dialog und den Verhandlungen geleistet hat, unbedingt eine enge wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Israel und mit der arabischen Bevölkerung Palästinas einleiten.

Trotz wiederholter intensiver Bemühungen der europäischen Länder und der internationalen Organisationen sind die Beziehungen zwischen den Staaten im Norden und im Süden des Mittelmeerbeckens und die Entwicklungsaussichten der südlichen Anrainerstaaten im Laufe der letzten zwanzig Jahre hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Vielmehr besteht das Gefälle zwischen den Staaten am Nord- und Südrand fort, was zu einer Verschärfung der negativen Erscheinungen (Auswanderung, Arbeitslosigkeit, soziale Spannungen, religiöse Konflikte und leider auch Terrorismus) führt und eine volle Ausschöpfung der auch vorhandenen Elemente der Verwandtschaft und potentiellen Integration verhindert.

Es geht nunmehr darum, diese Probleme nicht nur mit politischen Mitteln, sondern auch mit wirtschaftlichen, die Entwicklung fördernden Schritten anzugehen.

Versuche, die Entwicklung von oben zu erzwingen, sind durchweg gescheitert; der einzig erfolgversprechende Weg scheint heute die Ankurbelung einer Entwicklung von unten zu sein, wie sie in den nördlichen Mittelmeerlandern erfolgte, und zwar durch die Förderung des Wachstums der lokalen Märkte und der Betonung auf dezentrale Entwicklungszusammenarbeit, bei der die Regionen und die örtlichen Institutionen die Hauptrolle spielen.

Weitgehend zugestimmt werden kann daher dem im Kommissionsdokument gesetzten Schwerpunkt, das heißt der Schaffung einer Zone politischer Stabilität und Sicherheit durch drei prioritäre Aktionsbereiche: Förderung der wirtschaftlichen Umgestaltung, Förderung eines ausgewogeneren wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewichts und Förderung der „regionalen“ oder großräumigen Integration. Besonders begrüßenswert und wichtig ist das Ziel, bis zum Jahr 2010 eine „Freihandelszone“ zu errichten, und auch die angestrebte schrittweise Verwirklichung dieses Ziels scheint überzeugend. Dabei muß man auch die starken Unterschiede der Entwicklungsstufen zwischen Europäischer Union und den Mittelmeer-Drittländern berücksichtigen. Ebenso wichtig ist die Verknüpfung wirtschaftlicher und politischer Aspekte, von Entwicklung und Sicherheit, mit dem Ziel, zu einem umfassenden Rahmenabkommen

zu gelangen, um die Gefahr einer Rückkehr zu einfachen bilateralen Beziehungen zu umgehen.

Die Mittelmeerpolitik ist Bestandteil einer auf die Intensivierung der Gemeinschaftsbeziehungen ausgerichteten Strategie, die zum einen auf die Aufnahme der MOEL, Maltas und Zyperns in die Europäische Union und zum anderen auf die Verbesserung der Kooperationsbeziehungen mit den anderen Nachbargebieten (Baltikum und übriges Osteuropa) abzielt. Die Mittelmeerpolitik tritt damit, wie auf der Tagung des Europäischen Rates im April 1995 in Edinburgh bekräftigt wurde, ergänzend zur Politik der Öffnung zu den Staaten Mittel- und Osteuropas, die geschichtlich und kulturell zum Kern Europas gehören.

3. Partnerschaft Europa-Mittelmeer: Bewertung

3.1. Im großen und ganzen setzt die Kommission im Rahmen ihres globalen Mittelmeerprogramms vorrangig auf Maßnahmen, mit denen in angemessener Weise wirtschaftliche und soziale Ziele erreicht werden sollen, die die Voraussetzung für mehr politische Stabilität und mehr Sicherheit im ganzen Mittelmeerraum darstellen.

3.2. Innerhalb dieses umfassenden Rahmens sollte auf einige Punkte hingewiesen werden, die es zu bedenken und zu vertiefen gilt, um das ganze Programm wirksamer zu gestalten.

Diese Punkte sind:

1) *Demokratie und Menschenrechte*

In bezug auf die allgemeineren Themen, die in dem Kommissionsdokument angesprochen werden, verdient die Tatsache Beachtung, daß auf Demokratie und Menschenrechte als unabdingbare Voraussetzungen für eine lebendige Zusammenarbeit und Verständigung besonderer Nachdruck gelegt wird. Wachstum und Stärkung der Demokratie sind wesentliche Bedingungen für jegliche Entwicklung und für neue Hoffnungen und Chancen für den Dialog im Mittelmeerraum. Erreichen lassen sich diese Ziele nur mit der effektiven Stärkung eines Systems demokratisch gewählter lokaler und nationaler Verwaltungen, die in der Lage sind, konkrete Schritte für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu unternehmen.

2) *Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen*

Organisierte Kriminalität, Rauschgifthandel und Terrorismus sind Phänomene, die auch die Mittelmeerlande betreffen. Sie stellen für die innere Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine ernstzunehmende Bedrohung dar und können sogar, wie die jüngsten französischen Maßnahmen zeigen, Errungenschaften der politischen Integration wie die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen in Mitleidenschaft ziehen. Fragen der inneren Sicherheit müssen also einen wesentlichen Baustein der neuen Zusammenarbeit zwischen Europa und dem Mittelmeer bilden.

Darüber hinaus scheinen intensivere Bemühungen angebracht, um die von der illegalen Einwanderung ausgehenden Spannungen abzubauen; in diesem Bereich sollten ergänzende Kooperationsabkommen für den Informationsaustausch und die Durchführung etwaiger Repatriierungen geschlossen werden.

3) *Mittelausstattung*

Zuallererst ist dafür zu sorgen, daß das Mittelmeerprogramm trotz der angespannten Haushaltslage der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten sowie unter Berücksichtigung der anderen Unionsverpflichtungen mit ausreichenden Mitteln ausgestattet wird. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die Mittelausstattung des Programms im Zuge zweier Umstrukturierungen von 5,5 Milliarden ECU im ursprünglichen Dokument auf 4,7 Milliarden ECU im Dokument des Rates von Cannes geschrumpft ist.

Deshalb ist es wichtig, für diese Ziele die parallele Unterstützung durch die EIB sicherzustellen. Allerdings reicht die Schaffung einer Freihandelszone, die schrittweise erfolgen und von Maßnahmen zur Verhinderung ungünstiger Nebenwirkungen und neuer Ungleichgewichte in der Region und in den Ländern der Europäischen Union begleitet werden soll, allein wohl nicht aus, um den Mittelmeerraum aus einer Krise herauszuführen, die den gesamten Kontinent in Mitleidenschaft ziehen könnte.

Um die ehrgeizigen Ziele, die sich die Europäische Union gesetzt hat, zu erreichen, ist es daher nötig, Pilotprojekten den Vorrang zu geben, mit deren Hilfe sich dezentralisierte sektorale und räumliche Entwicklungen maßgeblich beeinflussen lassen. Dabei bedarf es gemeinsamer Anstrengungen der Kommission, der Mitgliedstaaten, der Regionen und der lokalen Körperschaften, um günstige Synergieeffekte mit Initiativen hervorzurufen, die einen wirksamen Beitrag zur Entwicklung des Mittelmeerraums leisten.

Die finanziellen und organisatorischen Anstrengungen der Europäischen Union allein reichen nicht aus, um endogene Entwicklungsprozesse in den Mittelmeerdrittländern in Gang zu bringen; nur mit einer Allianz von Unternehmen, Arbeitgeberverbänden, Universitäten, Regionen und lokalen Körperschaften besteht die Chance, die nötigen Prozesse für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Mittelmeerraumes in die Wege zu leiten.

4) *Erfahrungen mit den früheren Programmen*

Um die europäische Mittelmeerpolitik auszubauen, sollte man vor allem von den Erfahrungen ausgehen, die mit den laufenden Mittelmeerprogrammen (MED URBS, MED CAMPUS, MED INVEST, MED MEDIA, MED IMMIGRATION, MED TECHNO) gewonnen wurden und noch gewonnen werden. Diese Initiativen muß man sorgfältig auf ihre praktische Durchführbarkeit und Wirksamkeit prüfen, um besser zu verstehen, mit welchen Problemen bei einem so umfassenden wie dem von der Kommission vorgeschlagenen Programm zu rechnen ist.

Zu diesem Zweck muß auch ernsthaft über Interventionsinstrumente, die den Gegebenheiten in den Drittländern des Mittelmeerraums entsprechen, sowie über die Art und Weise nachgedacht werden, wie sich die Mitwirkung aller Länder und der regionalen und lokalen Körperschaften der Europäischen Union verwirklichen läßt.

Besondere Beachtung verdient die Frage nach der Zukunft dieser Programme, zu denen viele Menschen und Institutionen aus ganz Europa wirksame Beiträge geleistet haben und die bereits einen wichtigen Kristallisationspunkt für Kooperationsinitiativen darstellen. Deshalb muß ihre künftige Weiterentwicklung im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer sichergestellt werden, um die Möglichkeiten zu nutzen, die sich aus den bestehenden Netzen ergeben, und die herangereiften Fähigkeiten bei der Projektplanung voll zur Geltung zu bringen.

5) *Wirtschaftliche Zusammenarbeit*

Bei der Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes in den Mittelmeerländern könnten die kleinen und mittleren Unternehmen einen wichtigen Part übernehmen. Daher bedarf es einer Partnerschaft, die über immer engere Formen der Zusammenarbeit zwischen europäischen Unternehmen und Unternehmen der Drittländer des Mittelmeerraums alle Betroffenen erfaßt. In diesem Sinne dürfte sich die Unterstützung der Entstehung von KMU-Systemen in den Drittländern des Mittelmeerraums durch die Förderung der Übertragung und Realisierung von „ortsgebundenen Produkten“ (Ausbildung, Technologietransfer, Innovations- und Versuchsprozesse, Zertifizierung, Vermarktungsstufen, angewandte Forschung) und deren Anbindung an die Dienstleistungsnetze der europäischen Länder als zweckmäßig erweisen. Solche KMU-Systeme sind komplexe Knotenpunkte aus Institutionen, Werten und Know-how, die in lokale Gemeinschaften eingebunden werden müssen, die für die Verwaltung der unternehmerischen Außenbeziehungen und der Sozial- und Bildungsdienste zugunsten der von ihnen abhängigen Arbeitnehmer ausreichend organisiert sind.

Von ebenso grundlegender Bedeutung sind die Verkehrs- und Kommunikationsinfrastrukturen, die eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung und für intensivere Beziehungen zwischen den Ländern beiderseits des Mittelmeers darstellen.

In dem Kommissionsdokument wird die Bedeutung des Fremdenverkehrs offensichtlich nicht ausreichend gewürdigt, obwohl dieser Sektor doch aus historischen, kunstgeschichtlichen, kulturellen und ökologischen Gründen zu den wichtigsten Quellen für wirtschaftlichen Reichtum und für Arbeitsplätze zählt. Heute ist er allerdings auf eine bestimmte Zeit des Jahres und wenige Fremdenverkehrszentren beschränkt, was die Probleme eher zu verschärfen droht als den allgemeinen Wohlstand fördert.

Der Tourismus ist insofern ein wichtiges Element nicht nur der wirtschaftlichen, sondern auch der sozialen und politischen Entwicklung, als er zu einer „Anerkennung des Verschiedenseins“ (verschiedene Kulturen, verschie-

dene Orte, verschiedene Lebensweisen) führt. Die Bürger der einzelnen Länder müssen deshalb zu einem Tourismus des „direkten Kontakts“ angeregt werden. Der Tourismus ist aber auch ein ambivalentes Phänomen, das aus einer globalen Perspektive angegangen werden muß, da er ebenso zur sozioökonomischen und kulturellen Entwicklung und gleichzeitigen Erhaltung der Umwelt und lokalen Identität wie zu derer Aufweichung und Verlust beitragen kann.

Natürlich ist die Ausbildung der menschlichen Ressourcen und die fortdauernde Unterstützung neuer Initiativen durch Dienstleistungen von hoher Qualität und durch Aufklärungsarbeit eine unabdingbare Voraussetzung für die Entfaltung der Wirtschaftstätigkeit.

6) Umweltprobleme

Die Umweltproblematik ist bei einem geschlossenen und damit besonders empfindlichen Meer wie dem Mittelmeer, das durch Erdöl, Gas und Chemikalien transportierende Schiffe ständig bedroht ist, ein äußerst heikles Thema. Es darf nicht vergessen werden, daß die Schutzniveaus weit überschritten werden und eine gemeinsame Aktion zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Sicherheit Not tut.

Das Mittelmeer ist ein hochgefährdetes Naturgut, das, wie auf der jüngsten Konferenz von Barcelona betont wurde, mit allen geeigneten Mitteln, so etwa der Einrichtung eines nach und nach das ganze Mittelmeer erfassenden Netzes von Hochtechnologieanlagen zur Kontrolle der Schifffahrt (VTS), zu schützen ist.

Die größte Sorge muß dabei den umweltschädigenden Einflüssen der menschlichen Ansiedlungen, den übermäßigen zeitlichen wie räumlichen Konzentrationen von Touristenströmen und der exzessiven und bisweilen falschen Verwendung von Chemikalien in der Landwirtschaft und der Industrie gelten. Auch die Gefahr der Wüstenbildung und das Erfordernis, ein leistungsfähigeres und zweckmäßigeres System der Wasserversorgung aufzubauen, sind große Herausforderungen.

Gleichfalls berücksichtigt werden muß der Stand der Befischung im Mittelmeer; hierzu sind Maßnahmen vorzusehen, die unter Rücksichtnahme auf die Besonderheiten der lokalen Fischerei die Durchführung von Vorhaben für eine vernünftige Bewirtschaftung der Meeresschätze fördern, und Initiativen zum Schutz und Produktionszuwachs an den Küstenstreifen zu unterstützen. In dieser Richtung haben sich heute bereits Maßnahmen wie die Errichtung submariner Barrieren für alternative Produktionsbereiche (Miesmuschel- und Austernzucht) oder küstennahe Meereskulturen zur Einbeziehung traditioneller Produktionsweisen als ausbaubar erwiesen.

Es müßte möglich sein, die dem Mittelmeer geltenden Forschungs- und Betreuungsinitiativen, die heute über die gesamte Region verteilt sind, auf einer einheitlichen Regierungsebene zu organisieren und zu koordinieren, eine Aufgabe, die nur von den Institutionen der Europäischen Union in gewinnbringender Zusammenarbeit mit den betroffenen regionalen und lokalen Gebietskörper-

schaften zu bewältigen ist. Die Europäische Kommission muß durch die erforderliche Unterstützung der die meisten positiven Effekte erbringenden Initiativen namentlich für eine bessere Koordinierung der bestehenden Programme und ihr späteres Funktionieren sorgen.

Die vom AdR unterstützte außenwirtschaftliche Entwicklung muß mit den umweltpolitischen Anforderungen abgestimmt werden. Es darf nach dem Grundsatz der tragbaren Entwicklung keine Wettbewerbsvorteile geben, die eine Vernachlässigung elementarer Belange des Umweltschutzes (Umweltdumping) mit sich bringen.

7) Städtische Ballungsräume

Eines der größten Probleme für die Drittländer des Mittelmeerraums ist das Ausufern der Großstädte, das eine exponentielle Zunahme der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten nach sich zieht. Daneben ist seit mehreren Jahren in allen Mittelmeerregionen eine verstärkte Besiedlung der Küstengebiete und damit deren zunehmende Verstädterung zu beobachten. Dies hat in der Mittelmeerlandschaft zu besorgniserregenden, nicht absehbaren Veränderungen in den Beziehungen zwischen Stadt und Land und zu einer Neuordnung der natürlichen Räume und der Wasserwirtschaft geführt.

Aus alledem ist leicht ersichtlich, wie wichtig die Einführung moderner Systeme der Verwaltung und von angemessenen Infrastrukturmaßnahmen in den städtischen Gebieten einerseits und die notwendige Verstärkung der ländlichen Politikbereiche andererseits ist. In beiden Fällen dürfte die Zusammenarbeit zwischen Städten und ländlichen Gemeinschaften in den Mittelmeerdrittländern und Städten und ländlichen Gemeinschaften in den europäischen Ländern von maßgeblicher Bedeutung sein.

8) Landwirtschaft und ländlicher Raum

Die ländliche Welt und ganz besonders die landwirtschaftlichen Tätigkeiten spielen in den Mittelmeerdrittländern nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in sozialer und kultureller Hinsicht eine entscheidende Rolle.

So müssen die Bewohner von Gebieten mit aridem oder semiaridem Klima, von Gebieten, die schwierige Lebensbedingungen bieten und oftmals nicht einmal über ein Mindestmaß an Dienstleistungen verfügen, zum Verbleib ermuntert werden, damit den Schäden, die durch die Aufgabe der Äcker und Felder und durch von internen und externen Wanderungsströmen ausgelöste Ungleichgewichte hervorgerufen werden, effizient entgegen gewirkt werden kann. Es sind daher all die Aktionen zu unterstützen, die nicht nur den in der Landwirtschaft selbständig Tätigen einen angemessenen Lebensstandard sichern, sondern auch durch die Gewährleistung einer tragbaren Entwicklung zur Erhaltung der verfügbaren Ressourcen beitragen. Desgleichen entwickelt werden müssen spezifische Initiativen zur Verbesserung der Strukturen und Dienstleistungen in den ländlichen Gebieten, zur Erhöhung der Wirksamkeit des Produktions-

und Vermarktungssystemen im Bereich der Landwirtschaft und Ernährung und zur Nutzbarmachung aller auf maximale Erhaltung der schon jetzt knappen Ressourcen der Umwelt ausgerichteten Technologien (Anbaumethoden, Verarbeitungsanlagen, usw.).

9) *Kultur und Religionen*

Ein Thema, dem man sich unbedingt stellen muß, sind die kulturellen Unterschiede zwischen den Drittländern des Mittelmeerraums und den europäischen Staaten — kulturelle und religiöse Unterschiede, die in der Geschichte wurzeln und vor allem gegenseitige Achtung und Anerkennung und den Austausch der für einen Dialog zwischen allen Ländern des Mittelmeerraums unerlässlichen Kenntnisse erforderlich machen. Bei diesem Dialog spielen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die religiösen und kulturellen Einrichtungen und die Hochschulen insofern eine entscheidende Rolle, als der Dialog zu einer Aufwertung des Reichtums und der Vielfalt dieses historischen Erbes und zur Anerkennung der in Jahrhunderten gewachsenen und unverwischbaren Spuren hinterlassenden Identität der Kulturen an den Ufern des Mittelmeers beitragen soll.

Außerdem sollte in den Partnerschaftsprogrammen der Unterstützung und der Einrichtung eines staatlichen Unterrichtswesens in den Mittelmeer-Drittländern ein wichtiger Platz eingeräumt werden, das dazu beiträgt, eine geistige Unabhängigkeit und kritische Haltung von Kindesbeinen an zu entwickeln.

Schließlich sollte berücksichtigt werden, daß drei der wichtigsten monotheistischen Religionen der Menschheit ihren Ursprung im Mittelmeerraum haben und daß es sehr wichtig ist, daß sie aufeinander zugehen, sich verständigen und sich gegenseitig respektieren, was etwa durch Hilfestellung bei der Einrichtung von auf eine zunehmende Annäherung hinarbeitenden wissenschaftlichen, akademischen und kulturellen Institutionen erreicht werden kann.

10) *Verstärkung und Ausweitung der Zusammenarbeit*

In methodischer Hinsicht setzen die Ziele der Mittelmeerpolitik die Zusammenarbeit zwischen den Regionen und Gebietskörperschaften beiderseits des Mittelmeers voraus. Dieser Aspekt scheint nicht genügend berücksichtigt zu werden, obwohl er doch, wie die Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit Mittel- und Osteuropa zeigen, von entscheidender Bedeutung ist. Daher sollte die Zusammenarbeit zwischen allen gesellschaftlichen Akteuren (NRO, Wirtschafts- und Berufsverbände, gesellschaftliche Gruppen, usw.) intensiviert werden, damit gemeinsame Erfahrungen gewonnen und für die gemeinsamen Probleme dienstbar gemacht werden können.

11) *Ausrichtung der Partnerschaft Europa-Mittelmeer auf die in Europa lebenden Einwanderer*

In bezug auf diesen letzten Aspekt sollte das Thema der in Europa lebenden Einwanderer aus den Drittländern des Mittelmeerraums erheblich vertieft werden. Hierbei

geht es neben einer Bekräftigung in der Anerkennung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten von legal in der Europäischen Union ansässigen Bürgern aus Drittländern des Mittelmeerraums um die Bewertung ihrer mit dem Herkunftsland verbundenen Erwartungen und aufrechterhaltenen Bindungen sowie der Möglichkeit ihrer Einbindung im Sinne einer natürlichen „Brücke“ in die im Rahmen des europäischen Mittelmeerprogramms vorgesehenen Aktionen.

Die Aufmerksamkeit, die den schon in den Städten der Europäischen Union lebenden Einwanderern zuteil wird, könnte dem ganzen Programm mehr Schwung und Wirksamkeit verleihen und den Transfer technischen und organisatorischen Wissens begünstigen; denn auf diese Weise werden Beziehungen gefördert, die sich für Initiativen wirtschaftlicher und kommerzieller Partnerschaft nutzen lassen und den Austausch von Ideen und Erfahrungen auf dem Gebiet der sozialen und kulturellen Dienstleistungen erleichtern.

Nichtsdestoweniger muß die Auswanderungsproblematik in den Herkunftsländern des Mittelmeerraums an der Wurzel gepackt werden, indem nicht nur ökonomische Entwicklungsprozesse unterstützt, sondern auch bessere Lebensbedingungen geschaffen werden. In dieser Hinsicht kann sich gerade auch das Zusammenwirken von Regionen, Gebietskörperschaften und europäischen Institutionen durch das Aufzeigen eigener Erfahrungen bei der Organisation von Krankenhausdiensten, territorialen Dienstleistungen, der Unterstützung von Kindern und Behinderten und von Hygiene und Prävention sowie durch Bildungsmaßnahmen und Hilfestellungen für Ausbilder als wichtig erweisen.

12) *Die Rolle des Ausschusses der Regionen*

Für den Ausschuß ist der Mittelmeerraum ein grundlegendes Thema im Rahmen einer Strategie, aufgrund deren den Nachbarregionen der Europäischen Union (Mittel- und Osteuropa sowie Mittelmeerraum) glücklicherweise mehr Aufmerksamkeit geschenkt und die interregionale Zusammenarbeit und die Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften und den Städten entsprechend intensiviert werden. Schlagender Beweis für diese neue Strategie ist der besondere Nachdruck, mit dem sich die beiden maßgeblichen Gremien, die Versammlung der Regionen Europas (ARE) und der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (CCRE), die bei Kooperationsinitiativen dieser Art eine Schlüsselrolle spielen, der Fragen des Mittelmeerraumes angenommen haben: in Madrid im April und in Barcelona im März 1995. Die Beschäftigung mit den benachbarten Gebieten ist ein regelrechtes Muß für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, weil viele der wirtschaftlichen und sozialen Probleme dieser Länder bei den europäischen Kommunen durchschlagen. Man denke nur an die dramatischen Flüchtlingsprobleme nach dem Zusammenbruch des Ostblocks und des ehemaligen Jugoslawien (mit denen vor allem Deutschland, Österreich, Italien und Griechenland zu tun hatten) und an die Einwanderung aus den Mittelmeerländern, die heute schon ganz Europa betrifft und die ohne einen radikalen Wandel der Lebensbedingungen in den Herkunftsländern nur noch weiter zunehmen wird.

Aus diesen Gründen ist der Ausschuß unmittelbar daran interessiert, seine Position und seine Sichtweise in allen Phasen des Entscheidungsprozesses einzubringen. Er will seine Stimme und seine Bewertung auch im Hinblick auf die Konferenz von Barcelona zu Gehör bringen und mit dem gebührenden Einsatz im Interesse Europas als Teilnehmer und Protagonist an der Verwirklichung der Beschlüsse mitwirken.

- 13) *Die Stellungnahme des Ausschusses zu dem Vorschlag: „Verstärkung der Mittelmeerpolitik der Europäischen Union: Entwicklung einer Partnerschaft Europa-Mittelmeer“*

Der Ausschuß der Regionen

- a) teilt voll und ganz die Ansicht der Kommission, daß der Mittelmeerraum einen strategisch wichtigen Faktor für die Entwicklung der gesamten Europäischen Union darstellt und daß Friede, Stabilität und Wohlstand die wesentlichen Ziele beim Ausbau der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Drittländern des Mittelmeerraums sein sollten;
- b) wiederholt, daß zwischen der Erweiterung der Europäischen Union nach Mittel- und Osteuropa und der Mittelmeerpolitik kein Widerspruch besteht, da sich beide Politikbereiche trotz unterschiedlicher Perspektiven in die Gesamtstrategie der Europäischen Union einfügen;
- c) begrüßt außerdem den Vorschlag, ein umfassendes Projekt einer Partnerschaft zwischen Europa und den Mittelmeerländern mit den vorrangigen Zielen der wirtschaftlichen Umgestaltung und Modernisierung, eines ausgewogeneren sozialen Gleichgewichts, einer harmonischen Entwicklung des ländlichen Raums und der regionalen Integration zu entwickeln und schrittweise eine alle Mittelmeerländer umfassende Freihandelszone zu schaffen;
- d) unterstützt den Plan, nach dem die Union bei der Realisierung der Partnerschaft Europa-Mittelmeer bei den Regierungen der Mittelmeerdrittländer die Einführung und Einhaltung der Grundwerte eines Rechtsstaates wie z. B. Menschenrechte, Rechte von Frauen und Kindern, soziale Gerechtigkeit sowie die Achtung des Völkerrechts einfordert. Diese Forderungen müssen von einem Dialog begleitet werden, der das gegenseitige Verständnis und Vertrauen zu fördern vermag. In diesem Zusammenhang verlangt der Ausschuß, daß alle europäischen Institutionen die Konsolidierung der demokratisch gewählten nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen aufmerksam und engagiert begleiten, da ohne sie keinerlei Entwicklung und Kooperation denkbar ist;
- e) empfiehlt der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rat angesichts der Unterschiede, die zwischen der Europäischen Union und den Mittelmeerdrittländern bestehen, das Partnerschaftsprogramm Europa-Mittelmeer mit Mitteln in einem Umfange auszustatten, der den Zielen gerecht wird, und zwar sowohl im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel der Europäischen Union als auch durch die Förderung einer breitestmöglichen Mitwirkung der betroffenen institutionellen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Akteure;
- f) empfiehlt der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rat, für die Durchführung des Partnerschaftsprogramms die Europa-Mittelmeer-Konferenz von Barcelona durch angemessene institutionelle Unterstützung unter Einschluß des Europäischen Parlaments, des Ministerrats und von Vertretern des Ausschusses der Regionen und durch die Einrichtung eines ständigen Sekretariats fortzusetzen;
- g) ist der Auffassung, das die Fragen der inneren Sicherheit und der Einwanderung angesichts der Bedrohung, die von organisierter Kriminalität, Rauschgifthandel und Terrorismus ausgehen, vorrangig in die außenpolitische Zusammenarbeit und damit auch in die europäische Mittelmeerpolitik Eingang finden müssen;
- h) schlägt vor, die Möglichkeiten und Initiativen für die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Regionen und lokalen Körperschaften einerseits und den entsprechenden Regionen und Körperschaften der Drittländer des Mittelmeerraums andererseits nach Kräften zu vervielfachen, damit die dezentralisierte Zusammenarbeit konkret ausgestaltet, die bereits gewonnenen Erfahrungen konsolidiert und weiterentwickelt und die guten Erfahrungen, die bei der Kooperation mit Mittel- und Osteuropa gemacht wurden, genutzt werden können;
- i) fordert, daß die mit den Mittelmeerländern bereits durchgeführten Kooperationsprogramme nachträglich im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer bewertet und genutzt werden. Der AdR ist insbesondere der Ansicht, daß das Programm INTERREG als Bezugspunkt für die Aktionen im Bereich der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Mittelmeerdrittländern und unter den Mittelmeerdrittländern selbst dienen sollte;
- l) wünscht, daß den religiösen und kulturellen Unterschieden in dem Programm mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird und folglich die Initiativen zur Förderung des Austauschs und des Dialogs durch die Unterstützung der Einrichtung jeder Art von wissenschaftlichen, akademischen und Bildungsinstitutionen, die das Wissen, den Austausch und die Toleranz unter den Völkern fördern, verstärkt werden; konkret fordert er, im Rahmen der Verantwortung der Staaten und der Partnerschaft Europa-Mittelmeer Unterstützungsmaßnahmen vorzusehen, damit in den Mittelmeerdrittländern die Voraussetzungen für den Aufbau eines staatlichen Unterrichtswesens geschaffen werden können, das die Entwicklung geistiger Unabhängigkeit und einer kritischen Haltung von Kindesbeinen an ermöglicht;
- m) rät zu einer Verstärkung der Initiativen zur Förderung der Zusammenarbeit auf der Ebene der kleinen und mittleren Unternehmen, u.a. auch in Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern, der Kooperationsinitiativen zur Verbesserung der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastrukturen

zwischen Europa und den Mittelmeerländern sowie der Initiativen zur Ankurbelung des Fremdenverkehrs, u.a. durch die Einrichtung von Kooperationsvermittlungsstellen für partnerschaftliche Aktionen im Mittelmeertourismus zur Zusammenführung von Nachfrage, Investitionen und Know-how und eine umfassende Neugestaltung des touristischen Mittelmeerangebots;

- n) verweist auf die grundlegende Bedeutung der allgemeinen Bildung in allen ihren Aspekten als herausragendem Schwerpunktbereich der Entwicklung für die Empfängerländer und für die in Europa ansässigen Einwanderer. Der AdR stimmt mit der Europäischen Kommission darin überein, daß die Bedeutsamkeit der Förderung der Integration der jungen Menschen, vor allem aber der jungen Frauen, in den Arbeitsmarkt unterstrichen werden muß. Der AdR unterstreicht die Bedeutung der Ausbildung der menschlichen Ressourcen, die sowohl in den Empfängerländern solcher Maßnahmen zu erfolgen hat als auch den in Europa lebenden Einwanderern zugute kommen muß;
- o) empfiehlt eine gründliche Prüfung der Chancen, die sich aus der Anwesenheit von Einwanderern aus dem Mittelmeerraum in den Städten und Regionen Europas ergeben; sie bilden eine natürliche „Brücke“ zu ihren Herkunftsländern und können die Annahme und Entfaltung der in dem Programm vorgesehenen Entwicklungsinitiativen beschleunigen;
- p) verweist mit Nachdruck auf die Umweltprobleme im Mittelmeerraum und ersucht die Europäische Kommission und alle Länder des Mittelmeerraums

um höchste Alarmbereitschaft im Hinblick auf die Gefahr weiterer Verschmutzungen, die drohende Wüstenbildung ausgedehnter Gebiete und die mit der Verstädterung zusammenhängenden Probleme, u.a. über den Austausch von Informationen und eine gemeinsame Strategie. Hierzu wird die Einrichtung einer allen Mittelmeerregionen offenstehenden Mittelmeer-Umweltagentur durch die Europäische Kommission und die auf der Europa-Mittelmeer-Konferenz von Barcelona vertretenen Drittländer vorgeschlagen;

- q) unterstreicht die Bedeutung der Umsetzung des Umweltschutzprogramms Local Agenda 21. Die von den regionalen und lokalen Körperschaften vor Ort gefundenen Lösungen können in hohem Maße zu einer tragbaren Entwicklung beitragen. Die gemeinsamen Erfahrungen aller europäischen Länder müssen auch für die Probleme des Mittelmeerraums nutzbar gemacht werden;
- r) betont sein unmittelbares Anliegen, seiner Position und Sichtweise bei der nächsten Europa-Mittelmeer-Konferenz in Barcelona Gehör zu verschaffen, um an geeigneter Stelle für alle regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die von den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen in den Mittelmeerländern direkt betroffen sind, zu sprechen;
- s) empfiehlt, bei der Heranziehung der bereits bestehenden Programme die Integrations- und Kooperationsprozesse im Mittelmeerraum zu berücksichtigen;
- t) empfiehlt, bei der Verfolgung der Mittelmeerpolitik alle an das Mittelmeer angrenzenden Drittländer zu berücksichtigen.

Brüssel, den 16. November 1995.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*
Jacques BLANC

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu „der Mitteilung der Kommission und Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Tätigkeit der Kommission auf dem Gebiet der Analyse, der Forschung, der Zusammenarbeit und der Maßnahmen zur Beschäftigung (ESSEN)“

(96/C 126/04)

Der Ausschuß der Regionen beschloß am 18. Juli 1995 gemäß Artikel 198 c des EG-Vertrags, eine Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung und zu dem vorgenannten Vorschlag zu erarbeiten.

Mit der Vorbereitung der Arbeiten wurde die Fachkommission 8 „Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Sozialpolitik, Gesundheitswesen“ beauftragt. Berichterstatterin war Frau Eva Lisa Birath Lindvall.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 10. Plenartagung am 15. und 16. November 1995 (Sitzung vom 16. November 1995) folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

Der Vorschlag der Kommission für Maßnahmen auf dem Gebiet der Analyse, der Forschung, der Zusammenarbeit und der Maßnahmen zur Beschäftigung ist ein wichtiger Schritt bei der Umsetzung des Beschlusses, den der Europäische Rat in Essen gefaßt hat. Auf der Tagung des Rates in Essen wurden die Kommission sowie der Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen“ und der Rat „Arbeit und Sozialfragen“ ersucht, die Beschäftigungsentwicklung aufmerksam zu verfolgen, die entsprechenden Politiken der Mitgliedstaaten zu überprüfen und dem Europäischen Rat jedes Jahr über weitere Fortschritte auf dem Arbeitsmarkt zu berichten.

In Anbetracht der Ergebnisse, die die in den vergangenen Jahren durchgeführten Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung erbracht haben, hält die Kommission flankierend zu dieser Überwachung eine Revision und Verstärkung ihrer Maßnahmen auf dem Gebiet der Analyse, der Forschung, der Zusammenarbeit und der Maßnahmen zur Beschäftigung für erforderlich.

Diese Kommissionsmitteilung kann als ein wichtiger Schritt bei der Umsetzung der zwei Weißbücher, d.h. des Weißbuchs „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ (Dok. KOM(93) 700) und des Weißbuchs zur Europäischen Sozial- und Beschäftigungspolitik (Dok. KOM(94) 333) bezeichnet werden, zu denen sich der Ausschuß der Regionen bereits geäußert hat. Der jüngste Bericht des Ausschusses zum mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramm ergänzt und vertieft den Bericht des Ausschusses zu dem zweitgenannten Weißbuch.

Der Wille der EU, eine Politik für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung auszuarbeiten, betrifft in mehrfacher Hinsicht die lokale und regionale Ebene, der die Rolle eines verantwortungsbewußten Impulsgebers zufällt. Auf dieser Ebene bestehen Möglichkeiten für neue Arbeitsplätze in einem an die veränderten Gegebenheiten angepaßten Sektor, aber auch Infrastrukturen, die den heutigen Anforderungen besser entsprechen: der Anteil der erwerbstätigen Frauen in diesem Sektor wächst, und damit auch der Bedarf an Betreuungs-, Umwelt- und sonstigen Einrichtungen im weitesten Sinn).

Die notwendigen Überlegungen über den Zusammenhang zwischen Wirtschaftswachstum und Beschäftigungsentwicklung werden unter anderem in den Arbeiten der Kommission und des Ministerrates zur Vorbereitung der Ministertagung im Dezember 1995 in Madrid aufgegriffen. Die Kommissionsvorlage befaßt sich in erster Linie mit der Fortentwicklung bestimmter Teilbereiche des Prozesses der Schaffung von Arbeitsplätzen, genauer gesagt mit einem systematischen Erfahrungsaustausch und einem Programm zur Forschungszusammenarbeit.

Die nachfolgenden Ausführungen des Berichtstatters stützen sich hauptsächlich auf die Bemerkungen der nationalen Delegationen im Ausschuß der Regionen.

2. Das Aktionsprogramm ESSEN (Artikel 1)

Der Ausschuß der Regionen

befürwortet den Vorschlag der Kommission, ein spezifisches Aktionsprogramm im Bereich der Beschäftigung (ESSEN) auszuarbeiten und durchzuführen. Dieser Vorschlag folgt aus der Tatsache, daß die Europäische Union und die Mitgliedstaaten derzeit der Arbeitslosigkeit und der Beschäftigung die höchste Priorität zuweisen. Dementsprechend müssen die Möglichkeiten der Institutionen der EU verbessert werden, die Modalitäten der Umsetzung der Beschlüsse von Essen durch die Mitgliedstaaten zu beobachten. Der Ausschuß der Regionen hält es für äußerst wichtig, daß die Kommission und der Rat, aber auch er selbst und andere Institutionen der Europäischen Union die Möglichkeit haben, sich genaue und aktuelle Informationen über die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den verschiedenen Teilen der Union zu beschaffen;

teilt die Auffassung der Kommission, daß es erforderlich ist, die vorgeschlagenen Verfahren der multilateralen Begleitung durch eine Neuorganisation und Verstärkung der Aktivitäten auf dem Gebiet der Analyse des Arbeitsmarktes und der Beschäftigungspolitik zu ergänzen;

bekräftigt die Auffassung der Kommission, daß die neue Strategie durch die Ermittlung und Anregung beispielhafter Praktiken und Politiken, die Förderung

von Innovationen und den Austausch von Erfahrungen einen Mehrwert erbringen kann, weist jedoch nachdrücklich auf die große Bedeutung hin, die er der Einbeziehung der lokalen und regionalen Akteure beimißt. Die Einrichtungen auf dieser Ebene besitzen langjährige Erfahrungen im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und bei der Schaffung besserer Arbeitsbedingungen, deren gemeinsame Nutzung Vorteile bringen könnte. Beschäftigung und Arbeitslosigkeit auf der lokalen und regionalen Ebene prägen sehr stark die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen die lokalen und regionalen Einrichtungen ihre sozialen Aufgaben wahrnehmen. Dies ist für diese Einrichtungen ein starker Anreiz zu einer aktiven Beteiligung an derartigen Aktionen;

betont, daß die fünf prioritären Schwerpunktbereiche bzw. Maßnahmen so ausgelegt sein müssen, daß die wirtschaftliche Entwicklung mehr Arbeitsplätze schafft und daß der Erfolg der auf der Tagung des Rates von Essen festgelegten Maßnahmen weitgehend vom Engagement und von den Möglichkeiten der lokalen und regionalen Ebene abhängt, sich aktiv daran zu beteiligen. Nach Auffassung des Ausschusses der Regionen ist die aktive Beteiligung der lokalen und regionalen Ebene vor allem in folgenden Schwerpunktbereichen besonders wichtig:

- Verbesserung der Beschäftigungschancen der Arbeitskräfte durch die Förderung von Investitionen in die Berufsbildung;
- Steigerung der Beschäftigungsintensität des Wachstums durch eine flexiblere Organisation der Arbeit sowie durch die Förderung von Initiativen, insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene, durch die Arbeitsplätze geschaffen werden und die den veränderten Bedürfnissen entsprechen, zum Beispiel im Bereich von Umwelt und sozialen Diensten;
- Verstärkung der Wirksamkeit der Arbeitsmarktpolitik;
- Maßnahmen zugunsten der von Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Gruppen, insbesondere Jugendliche, Langzeitarbeitslose, ältere Arbeitnehmer und arbeitslose Frauen;

verweist mit Nachdruck auf die Ergebnisse und Schlußfolgerungen der Mitteilung der Kommission zu den Örtlichen Beschäftigungs- und Entwicklungsinitiativen (ÖBEI), in denen ausdrücklich auf das Potential zur Verbesserung der Bedingungen für Beschäftigungswachstum auf der lokalen und regionalen Ebene hingewiesen wird. Die Kommission nennt 17 Bereiche, die die veränderten Bedürfnisse der Bürger abdecken dürften. Die Erfahrung zeigt, daß die lokale und regionale Ebene am besten in der Lage ist, auf diese Bedürfnisse einzugehen, zumal sie die vorherrschenden kulturellen Charakteristika und das sozioökonomischen Gefüge besser berücksichtigen und entsprechende Arbeitsplätze schaffen kann. Laut Schätzungen im Rahmen der ÖBEI könnten durch die Förderung lokaler und regionaler Initiativen in der Europäischen Union jedes Jahr Hunderttausende von Arbeitsplätzen geschaffen werden. Nach Auffassung des Ausschusses der Regionen müssen derartige Initiativen in erster Linie die Förderung

dauerhafter und finanziell abgesicherter Arbeitsplätze zum Ziel haben. Die Gestaltung der künftigen Rahmenbedingungen für die Agrarindustrie gehört nach Auffassung des Ausschusses der Regionen zum Kapitel „Umwelt“ und kann somit zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den von der Landwirtschaft abhängigen Regionen beitragen;

weist darauf hin, daß sich die Bevölkerungsentwicklung in der Union und in den Mitgliedstaaten auf die Entwicklung des Arbeitsmarkt auswirken wird, d.h. die Zahl der Arbeitskräfte in erwerbsfähigem Alter wird zurückgehen und der Pflegebedarf älterer Menschen wird sich erhöhen. Dieser Wandel wird eine neue Struktur der Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen entstehen lassen und mit finanziellen Auswirkungen verbunden sein, vor allem für die Einrichtungen auf der regionalen und lokalen Ebene;

geht daher davon aus, daß den Maßnahmen der regionalen und lokalen Ebene im Rahmen des Aktionsprogramms große Bedeutung beigemessen wird. Die Bewältigung der strukturellen Arbeitslosigkeit erfordert häufig eine radikale Anpassung an die Gegebenheiten des lokalen und regionalen Beschäftigungsmarktes;

stellt fest, daß sich das Potential auf dieser Ebene nicht darauf beschränkt, neue Beschäftigungsmöglichkeiten im Umweltbereich oder im Sozialwesen zu schaffen, die von der lokalen oder regionalen Ebene ausgehen. Lokale und regionale Handlungsträger können auch durch Maßnahmen zur längerfristigen Förderung der Innovation und zur Anpassung der Wirtschaft beitragen, zum Beispiel durch die Verbreitung neuer Technologien, durch Beihilfen für die Gründung von Leader-Unternehmen, durch Schaffung von Strukturen zur Erleichterung des Zugangs zu neuen Qualifikationen usw. Wichtig ist auch die lokale und regionale Zuständigkeit für Ausbildung und Infrastruktur. Dies sind die notwendigen Voraussetzungen für Wachstum auf der nationalen Ebene, aber auch dafür, daß die lokale und regionale Ebene als Investitions- und Unternehmensstandort attraktiv wird und in der Privatwirtschaft dauerhafte Arbeitsplätze geschaffen werden können;

stellt fest, daß in den letzten Jahren in mehreren Mitgliedstaaten eine Dezentralisierung der Beschäftigungspolitik in Gang gekommen ist. Die lokalen und regionalen Stellen sind derzeit aktiv an der Planung, der Festlegung der Prioritäten und an der Koordinierung der Beschäftigungsmaßnahmen für Arbeitslose beteiligt;

stellt fest, daß die lokalen und regionalen Einrichtungen im Zusammenhang mit der Qualifizierung der KMU eine wichtige Unterstützungs- und Koordinierungssrolle spielen. Diese Einrichtungen sind nämlich darüber hinaus häufig auch beratend tätig und tragen Maßnahmen zugunsten von Arbeitslosen, die durch aktive beschäftigungspolitische Maßnahmen sinnvoll ergänzt werden können;

stellt die Maßnahmen vor, die belegen, daß die zuständigen Behörden auf der lokalen und regionalen Ebene eine strategische Rolle in der Partnerschaft spielen, die eine Voraussetzung für die Genehmigung der im Rahmen der Fonds und Aktionen der Europäischen Union eingeräumten Mittel sind. Diese Behörden spielen eine wich-

tige Rolle bei der Koordinierung der Entwicklungsmaßnahmen, aber auch bei ihrer Planung, Finanzierung und Durchführung. Sie sind daher auch effiziente Anlaufstellen für Schlüsselinformationen für die Privatwirtschaft, die unter anderem Auskunft über die Möglichkeiten der Nutzung der Fonds und Maßnahmen der Europäischen Union geben;

schlägt vor, im Hinblick auf eine konkrete, innovative Zusammenarbeit den zuständigen lokalen und regionalen Behörden bei der Umsetzung der Aktionsprogramme ESSEN die Möglichkeit einzuräumen, direkt mit der Kommission und ihren Organen in Verbindung zu treten. Die gewonnenen Erfahrungen können durch das Programm verbreitet werden und als Vorbild für Aktivitäten auf der lokalen und regionalen Ebene in anderen Mitgliedstaaten dienen;

stellt fest, daß die zuständigen regionalen Behörden infolge der schwachen Konjunktur ihre Aufgaben unter wirtschaftlich weniger günstigen Rahmenbedingungen als früher wahrnehmen mußten. Angesichts der Verschlechterung dieser Rahmenbedingungen war in mehreren Mitgliedstaaten eine Überprüfung und Umgestaltung des öffentlichen Sektors unabdingbar. Die in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen können wertvolle Anregungen für die Fortentwicklung der Gesellschaft geben. Es gibt gelungene Kooperationsvorhaben zwischen den lokalen und regionalen Einrichtungen, bei denen durch Abkommen über Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen Arbeitskräfteentlassungen vermieden werden konnten. Es gibt sogar Fälle, in denen durch vorübergehende, von den lokalen und regionalen Behörden lancierte Beschäftigungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Qualifizierungsbedarfs der KMU dauerhafte Arbeitsplätze geschaffen und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen verbessert werden konnte;

stellt fest, daß auf der lokalen und regionalen Ebene Arbeitsplätze häufig dank der Zusammenarbeit zwischen mehreren Trägern auf dieser Ebene und dann geschaffen werden können, wenn von gemeinsamen Zielen oder einem konsequenten Plan für Maßnahmen zur Fortentwicklung der Gesellschaft ausgegangen wird;

erinnert an die große Bedeutung der „Gebietskörperschaften“ als Ort der Entstehung und der Rahmensetzung für die Entwicklungsstrategie einer Gemeinschaft lokaler Handlungsträger, die es verstehen, die wirtschaftliche und technologische, aber auch die kulturelle und umweltspezifische Dimension zur Entfaltung zu bringen und den sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten.

3. Finanzierung des Aktionsprogramms

Der Ausschuß der Regionen

bedauert, daß der veranschlagte Finanzrahmen — insgesamt 57 Millionen ECU für die Jahre 1996-2000 — in keinem Verhältnis zum Umfang der Problematik steht. Bei den weiteren Erörterungen der Kommissionsvorschläge sollte ein Mittelvolumen ins Auge gefaßt werden, das es ermöglicht, auf der Grundlage der aus

dem Programm ESSEN resultierenden Erfahrungen und Ergebnisse konkrete Maßnahmen zu verwirklichen und damit die nachteiligen Auswirkungen einer etwaigen weltweiten Krise auf die Beschäftigung abzufedern.

4. Ziel des Aktionsprogramms (Artikel 2)

Der Ausschuß der Regionen

billigt die vorgeschlagene Definition der Aufgaben im Rahmen des Aktionsprogramms;

geht davon aus, daß der Analyse der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik ein gemeinsamer Rahmen zugrundegelegt wird und daß diese Analyse nicht nur aus einer rein makroökonomischen und einzelstaatlichen Sicht erfolgt, sondern auch regionale und lokale Perspektiven einbezieht. Im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung des vorhandenen Erfahrungsschatzes der lokalen und regionalen Ebene müssen Personen, die über entsprechende Kenntnisse verfügen, in die Maßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms eingebunden werden;

schlägt vor, daß die Kommission jedes Jahr Vorschläge der lokalen und regionalen Einrichtungen und zuständigen Behörden über die laufenden Forschungsvorhaben in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung einholt. Diese Vorhaben sollten von der Kommission in den kommenden zwei Jahren finanziert werden. Sie könnten wertvolle Anhaltspunkte für die Erforschung von Problemen darstellen, deren Relevanz durch die Erfahrungen dieser Einrichtungen als relevant bestätigt wurde.

5. Die Instrumente des Aktionsprogramms (Artikel 3)

Der Ausschuß der Regionen

nimmt den Vorschlag für Maßnahmen und Vorgehensweisen zur Verwirklichung der in dem Aktionsprogramm festgelegten Ziele zur Kenntnis;

geht davon aus, daß sich die von der Kommission vorgeschlagenen Mechanismen für Datensammlung, Informationsaustausch und Durchführung von Studien zur Beschäftigungspolitik (Artikel 3 Buchstabe a) auch auf die regionalen und lokalen Strategien und Tendenzen stützen. Soweit die Intervention lokaler und regionaler Gremien gefordert ist, muß diese entweder aus EUMitteln oder nach Maßgabe der in einem jeden Mitgliedstaat getroffenen Vereinbarungen finanziert werden;

schlägt vor, daß die Möglichkeiten der Kommission, Vorhaben zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Beschäftigungsförderung (Artikel 3 Buchstabe b) zu unterstützen, nicht auf den methodischen und fachlichen Bereich beschränkt bleiben, sondern sich auch auf die finanzielle Unterstützung der innovativen Maßnahmen selbst erstrecken, die von den Regionen oder Gemeinden durchgeführt werden. Die Finanzierung dieser innovativen Maßnahmen sollte unter den örtlich und regional zuständigen Behörden und der EU aufgeteilt werden. Ohne finanzielle Unterstützung der Maßnahmen selbst werden die Möglichkeiten eingeschränkt, neue Ideen

auszuloten. Dies würde die Kommission auch in die Lage versetzen, in bisher nicht teilnehmenden Ländern Kooperationspartner zu ermitteln, die zur Erprobung von bisher nur in einem einzigen Mitgliedsland in der Praxis realisierten Ideen bereit sind;

schlägt ferner vor, in Übereinstimmung mit den obigen Erwägungen die Instrumente für den Erfahrungsaustausch dahingehend zu erweitern, daß die Kommission die Übertragung erfolgversprechender, in einem Mitgliedstaat erprobter Beispiele in einen anderen Mitgliedstaat finanziell unterstützen kann. Zuschüsse aus den Fonds und aus Programmen zur Finanzierung von Pilotprojekten würden zu einem konkreteren und zweckgerechteren Austausch von Erfahrungen zwischen den Staaten beitragen und über den reinen Austausch von Dokumentation über die Projekte der beteiligten Staaten hinausgehen. Die Ergebnisse der im Rahmen des Programms ESSEN durchgeführten Vorhaben dürften Anstöße für Vorhaben im Rahmen der Strukturfonds ganz allgemein und des Sozialfonds im besonderen geben;

unterstreicht die Notwendigkeit, die Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse (Artikel 3 Buchstabe c) unter besonderer Berücksichtigung der Fähigkeit der lokalen und regionalen Ebene zu planen und zu gestalten, diese Informationen bestmöglich aufzuschließen. Der Ausschuß der Regionen vertritt die Auffassung, daß die Instrumente für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission verbessert werden müssen. Bisher wurden die verschiedenen Vorhaben parallel und ohne ausreichende Abstimmung durchgeführt. Durch den verstärkten Einsatz der modernen Informationstechnologien kann die Informationsverbreitung effizienter gestaltet werden. Dies impliziert jedoch, daß alle Organisationen auf der lokalen und regionalen Ebene auf entsprechende technische und wirtschaftliche Voraussetzungen bauen können und daß auch Kenntnisse über die Nutzung der modernen Informationstechnologien vorhanden sind;

empfiehlt, im Hinblick auf eine reibungslose Verbreitung von Informationen und Erfahrungen die Möglichkeiten direkter Kontakte zwischen den zuständigen lokalen und regionalen Behörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu fördern und zu unterstützen;

betont die Notwendigkeit, die Informationen rasch zugänglich zu machen, damit die lokalen und regionalen Stellen bei der Lösung der anstehenden Probleme auf gesicherte Erfahrungen zurückgreifen können. Die bereitgestellten Informationen sollten die ergriffenen Maßnahmen und ihre Wirkungen in den verschiedenen Regionen deutlich aufzeigen. Darüber hinaus erachtet es der Ausschuß der Regionen für äußerst wichtig, daß die bereitgestellten Informationen bestimmte Voraussetzungen in bezug auf Aktualität, Verständlichkeit und Zugänglichkeit erfüllen und anhand eines zeitlichen Bezugsrahmens und zwischen verschiedenen Staaten und Regionen vergleichbar sind;

empfiehlt, die Informationen umgehend an die genannten zuständigen Behörden weiterzuleiten, deren Aufgabe es ist, die Fortschritte zu überwachen und die Ergebnisse der Maßnahmen für die Akteure auf der lokalen und regionalen Ebene zu beurteilen;

stellt fest, daß die Kommission im Rahmen des Vierten Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Stellen vorgeschlagen hat, in einer oder in mehreren Regionen eines jeden Mitgliedstaats die Einrichtung von „Chancengleichheitszentren“ zu unterstützen;

schlägt vor, im Rahmen des Aktionsprogramms ESSEN die Möglichkeit zu schaffen, ähnliche regionale Zentren als Anlauf- und Informationsstellen einzurichten. Über diese Zentren könnten Informationen über die Programme, Maßnahmen und Aktionen der EU, der Staaten, der lokalen oder regionalen Ebene verbreitet und bei den Anstrengungen zur Eindämmung der Arbeitslosigkeit und zur Förderung der Beschäftigung genutzt werden. Die regionalen Informationszentren könnten weiterhin im Netz tätig sein und auf diese Weise die Verbreitung und Wirksamkeit der Maßnahmen fördern.

6. Koordinierung mit sonstigen Vorhaben und Programmen (Artikel 4)

Der Ausschuß der Regionen

unterstreicht die Notwendigkeit der Koordinierung der Maßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms ESSEN einerseits und der Abstimmung zwischen dem Aktionsprogramm ESSEN und den sonstigen Vorhaben der Union und den Maßnahmen der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen andererseits;

geht von der Überlegung aus, daß eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit beispielsweise auch die Möglichkeit einschließt, die Umsetzung der Strukturfondsprogramme und der Gemeinschaftsinitiativen so anzupassen, daß die Ideen und Erfahrungen im Rahmen des Programms ESSEN schnell genutzt werden können. Wenn der Beschluß um die ausdrückliche Aufforderung ergänzt wird, solche Anpassungen vorzunehmen, kann dies die Bedeutung und Wirkung des Aktionsprogramms bei konkreten Maßnahmen erheblich vergrößern;

schlägt vor, daß die Kommission das Aktionsprogramm ESSEN auf breiter Basis bekannt macht, damit die lokalen und regionalen Stellen, die Strukturfondsprogramme durchführen, die aus dem Programm ESSEN resultierenden Tätigkeiten berücksichtigen können. Durch die Abstimmung zwischen dem Programm ESSEN und den Strukturfonds — vor allem bei den beschäftigungsbezogenen Komponenten des Programms — müßten sich Ausbaumöglichkeiten ergeben, die genutzt werden müssen. Dies gilt vor allem für Initiativen im Hinblick auf die Gleichstellung. Denn häufig sind gerade Frauen im lokalen und regionalen Dienstleistungssektor besonders zahlreich beschäftigt. Auch für Initiativen zugunsten benachteiligter Gesellschaftsgruppen hat die Verankerung im lokalen und regionalen Umfeld großes Gewicht, zumal die lokalen und regionalen Einrichtungen häufig die Träger sozialer Maßnahmen für diese Gruppen sind. Die Bedeutung der Koordinierung mit den Tätigkeiten der lokalen und regionalen Ebene sollte im Beschluß des Rates stärker betont werden.

7. Beteiligung anderer Länder an dem Aktionsprogramm (Artikel 5)

Der Ausschuß der Regionen

billigt den Vorschlag der Kommission, Drittländern die Möglichkeit zur Beteiligung an bestimmten Aktivitäten im Rahmen des Programms einzuräumen;

schlägt vor, die Zusammenarbeit schwerpunktmäßig auf Forschungen und Studien zur Ermittlung von Lösungen zur Behebung der Schwierigkeiten von Bürgern auszurichten, die in ein EU-Land ausgewandert sind und sich dort auf dem Arbeitsmarkt in einer Randstellung befanden.

8. Durchführung des Aktionsprogramms ESSEN (Artikel 6)

Der Ausschuß der Regionen

nimmt den Vorschlag für die Durchführung des Aktionsprogramms *zur Kenntnis*;

schlägt in Anlehnung an das oben (unter Abschnitt 2) Gesagte *vor*, daß der Kommission und ihren Organen auch die Möglichkeit eingeräumt wird, mit den zuständigen regionalen und lokalen Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips direkt zusammenzuarbeiten.

9. Zusammenarbeit bei der Durchführung

Der Ausschuß der Regionen

billigt den Vorschlag, die Sozialpartner bei der Durchführung des Aktionsprogramms einzubeziehen;

geht davon aus, daß der regionalen und lokalen Ebene die Möglichkeit eingeräumt wird, die Ausarbeitung des Aktionsprogramms laufend zu verfolgen und mitzugestalten. Weder der RGRE, noch der VRE sind derzeit als Sozialpartner anerkannt. Dies muß insofern ausdrücklich festgestellt werden, als in zahlreichen Ländern ein beträchtlicher Anteil der Arbeitsplätze auf das Konto der regionalen und lokalen Ebene geht und die lokalen und regionalen Stellen maßgeblich zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.

Brüssel, den 16. November 1995.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jacques BLANC

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu „dem Grünbuch der Kommission zum Thema ‘Die Rolle der Union im Bereich des Fremdenverkehrs’“

(96/C 126/05)

Die Europäische Kommission beschloß am 24. April 1995, den Ausschuß der Regionen gemäß Artikel 198 c EGV um Stellungnahme zum vorgenannten Grünbuch zu ersuchen.

Der Ausschuß der Regionen beschloß am 19. Juli 1995, eine diesbezügliche Stellungnahme auszuarbeiten. Der Unterausschuß 2 „Fremdenverkehr, ländlicher Raum“ wurde mit der Vorbereitung der Arbeiten des Ausschusses der Regionen zu diesem Thema betraut. Berichterstatter war Herr Bent Hansen (Dänemark).

Der Unterausschuß 2 nahm seine Stellungnahme am 6. September 1995 an.

Der Ausschuß der Regionen verabschiedete auf seiner 10. Plenartagung am 15. und 16. November 1995 (Sitzung vom 16. November 1995) folgende Stellungnahme.

Einleitung

Der Ausschuß der Regionen verweist auf seine Stellungnahme vom 2. Februar 1995 zum Thema „Eine Politik der Entwicklung des ländlichen Fremdenverkehrs in den Regionen der EU“ (Dok. CdR 6/95 fin) und macht darauf aufmerksam,

- daß der Fremdenverkehr angesichts der derzeitigen Bedürfnisse und Möglichkeiten in bezug auf die Beschäftigung, die Lebensgewohnheiten, den Lebensstandard und die Technologie eine zukunfts-trächtige Branche ist,
- der Fremdenverkehr zum Fortschritt und zur Diversifizierung in wirtschaftlicher und regionaler Hinsicht beitragen kann,
- der Fremdenverkehr zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und zur Verringerung des territorialen und regionalen Gefälles innerhalb der Union beitragen kann,
- zahlreiche lokale und regionale Gebietskörperschaften für den Fremdenverkehrsbereich zuständig sind.

Allgemeine Bemerkungen

1. Der Ausschuß der Regionen

- nimmt mit Genugtuung die im Grünbuch enthaltene Bestandsaufnahme der bisherigen Aktionen der Gemeinschaft im Fremdenverkehrsbereich und die zahlreichen Zusammenhänge zwischen der Entwicklung des Fremdenverkehrs und einer großen Anzahl von Gemeinschaftspolitiken und -instrumenten zur Kenntnis,
- weist darauf hin, daß im Hinblick auf die Verantwortung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für die Entwicklung des Fremdenverkehrs eine Ergänzung der Darstellung der lokalen und regionalen Zuständigkeiten in Anhang 3 des Grünbuchs sinnvoll erscheint, und erklärt sich bereit, über seine Mitglieder das entsprechende Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen,

- stimmt ferner der Analyse des zusätzlichen Nutzens der Aktionen der Gemeinschaft für den Fremdenverkehr sowie den verschiedenen Perspektiven für die künftige Bedeutung der EU für den Tourismus zu, und
- begrüßt den umfangreichen Konsultationsprozeß, den die Kommission mit ihrem Grünbuch eingeleitet hat.

Die Zielsetzungen der künftigen Maßnahmen der EU zugunsten des Fremdenverkehrs

2. Der Ausschuß der Regionen betont, daß die nachfolgend genannten „Maßnahmen“ und „Aktivitäten“ der EU mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sein müssen.

Der Ausschuß der Regionen unterstreicht die Notwendigkeit, die Zielsetzungen der Gemeinschaft in bezug auf den Tourismus zu klären und festzulegen, wie auch das Erfordernis, die Möglichkeiten für das Erreichen dieser Zielsetzungen mittels eines koordinierten Vorgehens im Bereich der derzeitigen Politiken zu analysieren.

Der Ausschuß bittet die Kommission um Vorlage diesbezüglicher Vorschläge.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Zielsetzungen der Gemeinschaft im touristischen Bereich darin bestehen müssen, zur Schaffung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, kulturellen und umweltpolitischen Entwicklung beizutragen, die auch auf lange Sicht sowohl den Touristen als auch der Wirtschaft und der örtlichen Bevölkerung zum Vorteil gereicht.

Der Ausschuß stimmt der Auffassung zu, daß die Berücksichtigung der Belange der Unternehmen und der Touristen in ihrer Eigenschaft als Verbraucher eine wichtige Zielsetzung in bezug auf die Maßnahmen für den Fremdenverkehr auf Ebene der Gemeinschaft ist.

Der Ausschuß weist jedoch darauf hin, daß einer dritten Gruppe in Verbindung mit der Förderung des Tourismus ebenfalls Aufmerksamkeit gebührt, nämlich den Bürgern, die in den Feriengebieten leben.

4. Der Ausschuß erachtet es für wesentlich, daß für das Fremdenverkehrsgewerbe ebenso wie für andere Wirtschaftsbranchen Rahmenbedingungen geschaffen werden, daß es freien Zugang zu wirtschaftspolitischen Instrumenten hat, die zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen sowie zu Wachstum und Beschäftigung beitragen können.

Soweit möglich sollten die fremdenverkehrspolitischen Maßnahmen in eine diversifizierte und stabile wirtschaftliche Entwicklungsstrategie eingebettet werden.

5. Schließlich weist der Ausschuß darauf hin, wie wichtig es ist, daß die Gemeinschaft die regionalen und lokalen Partner, zu denen die Gebietskörperschaften und Unternehmen gehören und die die Hauptverantwortung für die Entwicklung des Fremdenverkehrs tragen, frühzeitig einbezieht.

Zusammenarbeit und Partnerschaft

6. Der Ausschuß stellt fest, daß der Fremdenverkehr nicht nur in politischer, sondern auch in praktischer Hinsicht ein äußerst vielschichtiger Bereich ist:

- Die gewerblichen Akteure reichen von kleinen und mittleren Unternehmen bis zu multinationalen Hotels und Fluggesellschaften.
- Das Produkt selbst erstreckt sich von Städtereisen und internationalen Riesenattraktionen bis zu Radtouren und Ferien auf dem Lande.
- Die örtliche Bevölkerung in den einzelnen Fremdenverkehrsgebieten stellt keine homogene Gruppe dar. Einige leben vom Fremdenverkehr. Andere mögen der Auffassung sein, die örtliche Umwelt und Kultur werde durch den Fremdenverkehr zu stark belastet.
- Die Gebietskörperschaften verfügen in einer langen Reihe von Bereichen über wichtige Befugnisse, die für den Fremdenverkehr von Bedeutung sind.

7. Der Ausschuß vertritt deshalb die Auffassung, daß eine positive Entwicklung des Fremdenverkehrs eine Zusammenarbeit auf allen Ebenen der Union voraussetzt, und zwar

- zwischen den privaten Anbietern von diesbezüglichen Produkten und Dienstleistungen;
- zwischen öffentlichen und privaten Partnern im touristischen Bereich;
- zwischen Behörden auf den verschiedenen Ebenen der Union: Kommission, Mitgliedstaaten sowie regionale und lokale Gebietskörperschaften;
- zwischen den verschiedenen Dienststellen auf den jeweiligen Ebenen der Behörden innerhalb der Union: zwischen den einzelnen Abteilungen innerhalb der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, zwischen Ministerien innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen den Dienststellen der Kommission.

8. Der Ausschuß unterstreicht, daß jede einzelne Maßnahme durch die Zusammenarbeit im Rahmen von Partnerschaften auf all diesen Ebenen noch nützlicher würde.

Der Ausschuß weist ferner darauf hin, daß ein einzelner Entscheidungsträger nicht die gesamte Verantwortung für die erforderliche Zusammenarbeit und die gewünschte positive Entwicklung definieren und auf sich nehmen kann. Die Verantwortung muß von allen geteilt werden, doch können öffentliche Stellen eine besondere Rolle spielen, indem sie die Zusammenarbeit im touristischen Bereich fördern, die Berücksichtigung öffentlicher Belange bei der Entwicklung des Fremdenverkehrs sicherstellen und weiterhin zur Förderung öffentlicher Güter, wie z. B. von Naturschutzgebieten, des kulturellen Erbes, von Freizeiteinrichtungen und Verkehrsinfrastrukturen, beitragen.

9. Der Ausschuß möchte besonders auf die Möglichkeiten der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in bezug auf die Übernahme einer Schlüsselrolle bei der Schaffung von Partnerschaften und Kooperationen hinweisen, die einer zweckmäßigen Entwicklung des Fremdenverkehrs förderlich sind. Die unmittelbar gewählten regionalen und kommunalen Gremien sind bereits weitgehend für die regionalen und lokalen Fremdenverkehrsstrategien zuständig, die nach Abwägung sämtlicher Aspekte Ausgangspunkt für eine langfristige gemeinsame Entwicklung eines nachhaltigen Fremdenverkehrs sind.

Der Ausschuß bittet die Kommission, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten der interregionalen und lokalen Zusammenarbeit im Bereich des Fremdenverkehrs einen Impuls zu geben und damit die zuständigen Akteure und Hauptverantwortlichen der Regionen in ihrer führenden Rolle bei der Entwicklung des Fremdenverkehrs in ganz Europa zu unterstützen.

10. Nach Auffassung des Ausschusses sollte nicht außer acht gelassen werden, daß Unternehmen, Mitgliedstaaten, Regionen und Gebiete auch durch einen gesunden Wettbewerb um Touristen zur Entwicklung des Fremdenverkehrs ermuntert werden können.

Die künftige Bedeutung der EU für den Fremdenverkehr

11. In Anbetracht der dynamischen Entwicklung und der Möglichkeiten des Fremdenverkehrs und insbesondere wegen der komplexen Verbindungen des Fremdenverkehrs zu vielen politischen Bereichen der Union hält der Ausschuß ein aktiveres und besser koordiniertes Vorgehen der EU für notwendig.

12. Der Ausschuß ist aber nicht der Auffassung, daß über den Rahmen der bestehenden Gemeinschaftspolitiken hinaus rechtliche Grundlagen für eine Fremdenverkehrspolitik der Gemeinschaft nötig sind.

Dennoch ist es unbedingt notwendig, daß die auf EU-Ebene zu ergreifenden Initiativen auf einer transparenten und kohärenten Grundlage vorgenommen werden, die ihnen die erforderliche Legitimität und somit die beste Koordinierung und den größten Effekt sichert.

13. Der Ausschuß unterstreicht, daß die Maßnahmen der Union im Bereich des Fremdenverkehrs auf dem Subsidiaritätsprinzip beruhen müssen. Jeder Versuch, ein gemeinsames europäisches Image zu schaffen, würde nur darauf hinauslaufen, die individuelle und kulturelle Identität der Mitgliedstaaten und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu untergraben, die diese gegenwärtig bei ihrem Fremdenverkehrsmarketing herausstellen. Der Ausschuß betont daher, daß die Zuständigkeit für das Fremdenverkehrsmarketing nicht auf der Ebene der Union, sondern auf der Ebene der lokalen, regionalen und nationalen Behörden und Organisationen angesiedelt werden sollte.

Die Maßnahmen der EU müssen ferner den unterschiedlichen Verhältnissen in den verschiedenen Bereichen innerhalb der Union Rechnung tragen, ob es sich nun um städtische oder ländliche Gebiete oder um Berg- oder Küstengebiete mit ihren jeweiligen, für den Fremdenverkehr wichtigen Umwelt- und kulturellen Aspekten handelt.

14. Nach Auffassung des Ausschusses können bei den Maßnahmen auf Unionsebene mit den folgenden drei Elementen die besten Resultate erzielt werden: 1) interne Koordinierung der Maßnahmen zwischen den einzelnen Generaldirektionen der Kommission, 2) nationale, regionale und lokale Strategien ergänzende Maßnahmen und 3) Inspiration und Unterstützung für lokale und regionale Initiativen.

15. Der Ausschuß weist auf die Notwendigkeit einer Koordinierung zwischen den einzelnen Dienststellen der Kommission hin, da die Zuständigkeit für die zahlreichen politischen Bereiche, die für die Entwicklung des Fremdenverkehrs von großer Bedeutung sind und in Abschnitt A II des Grünbuchs erwähnt sind, nicht an einer Stelle gebündelt ist.

Der Ausschuß wünscht eine Einbeziehung der fremdenverkehrspolitischen Zielsetzungen der EU bei der Ausarbeitung und Durchführung der Politiken in anderen Bereichen, u.a. in den Bereichen Umwelt, Kultur, kleine und mittlere Unternehmen, Binnenmarkt, Forschung und Technologie, Verkehr und Bildung.

Der Ausschuß hofft, daß die Aufstellung eindeutiger Zielsetzungen für die EU auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs dazu beitragen kann, deutlich zu machen, wie wichtig es ist, dem Fremdenverkehr bei der Planung und Durchführung von Aktionsplänen und Programmen in diesen und anderen Bereichen Rechnung zu tragen.

Gleichzeitig müssen jedoch interne Regeln und Verfahren eingeführt werden, die den fremdenverkehrspolitischen Zielsetzungen den Platz sichern, den sie verdienen.

16. Der Ausschuß betont, daß das Fremdenverkehrsgewerbe anderen Branchen in bezug auf die Strukturfonds der Gemeinschaft unbedingt gleichgestellt werden muß, und weist darauf hin, daß die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften eine koordinierte Anwendung der Mittel aus den Fonds und der einzelstaatlichen Mittel zur Förderung des Fremdenverkehrs gewährleisten können.

Der Ausschuß erachtet es ferner für wichtig, daß — soweit möglich — ein Zusammenhang zwischen den allgemeinen Zielsetzungen der Union im Fremdenverkehrsbereich und den Strukturfondsmaßnahmen in diesem Bereich gewährleistet wird, wobei jedoch die Initiativen, die die Gemeinschaft auf lokaler und regionaler Ebene unterstützt, stets den lokalen und regionalen Bedürfnissen und Prioritäten Rechnung tragen müssen.

17. Der Ausschuß hebt hervor, daß die Aktionsprogramme der Gemeinschaft für den Fremdenverkehr als wertvolle Instrumente zur Durchführung von Versuchen und zur Verbreitung von Know-how angesehen werden sollten.

Dagegen dürfen die Aktionsprogramme den regionalen und lokalen Partnern nicht die politische Verantwortung für die Konzipierung und Durchführung nachhaltiger und ausgewogener lokaler und regionaler Entwicklungsstrategien nehmen. Auch darf dem Fremdenverkehrsgewerbe die wirtschaftliche Verantwortung für die Entwicklung und Einführung neuer touristischer Produkte und Dienstleistungen nicht entzogen werden.

Besondere Bemerkungen

18. Der Ausschuß unterstreicht die Bedeutung der Gemeinschaft im Zusammenhang mit Pilotprojekten und der Verbreitung von Know-how und Erfahrungen; dies gilt insbesondere für die geographische und zeitliche Streuung des Fremdenverkehrs, die Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse sowie die Möglichkeiten, die Wettbewerbsfähigkeit des Fremdenverkehrsgewerbes auf internationaler Ebene zu fördern.

In diesem Sinne ersucht der Ausschuß die Kommission, die Betreuung, Bewertung und Verbreitung der Pilotprojekte im Vergleich zur Aktionsperiode 1993-95 in effizienter Weise zu gestalten, so daß die Projektergebnisse einen möglichst hohen Qualitätsgrad haben und einer möglichst großen Anzahl von Interessierten übermittelt werden können. Vorrang haben Problemlösungen für touristisch bedingte Beeinträchtigungen der Umwelt, die in Modellprojekten mehrerer Partner unterschiedlichen Entwicklungsstandes aus mehreren Mitgliedstaaten erarbeitet werden.

19. Der Ausschuß weist ferner auf die Notwendigkeit hin, beruflich bedingten Reisen mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Darunter fallen Sitzungen, Kurse, Incentive-Reisen, Kongresse und Konferenzen. In diesem Bereich kann eine Synergie zwischen den Maßnahmen der EU zugunsten des Fremdenverkehrs und der Internationalisierung der Europäischen Wirtschaft im Rahmen des Binnenmarktes sowie anderen europäischen Politikbereichen entstehen.

Zu den beruflich bedingten Reisen gehören ferner Besichtigungsreisen, die dazu dienen, technische Großanlagen, Großunternehmen, öffentliche Anlagen usw. kennenzulernen.

20. Der Ausschuß hält es für zweckmäßig, daß die Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit anderen relevanten Einrichtungen auch weiterhin Fremdenverkehrs-

statistiken und -informationen koordiniert und den Partnern zur Verfügung stellt, die künftige Tourismusprodukte und Konzepte entwickeln sollen, wozu die Unternehmen sowie die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften gehören.

21. Nach Ansicht des Ausschusses können viele der Aktivitäten, die die Gemeinschaft in bezug auf die kleinen und mittleren Unternehmen empfiehlt und einsetzt, auch im Fremdenverkehrsbereich von großem Nutzen sein. Dies gilt nicht zuletzt für Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung und neue Technologien und Verfahren.

Schlußfolgerung

22. Der Ausschuß der Regionen

- befürwortet den Vorschlag, transparente und koordinierte Leitlinien für die Fremdenverkehrsaktivitäten auf Ebene der Union aufzustellen;
- empfiehlt die Schaffung einer Grundlage, die es erlaubt, daß die Union die spezifischen Interessen auf fremdenverkehrspolitischem Gebiet in Verbindung mit der Planung und Durchführung der üblichen Gemeinschaftspolitiken stärker berücksichtigt;
- ist jedoch nicht der Auffassung, daß dies zwangsläufig eine Änderung der derzeitigen rechtlichen Grundlage oder eine Erweiterung der Zuständigkeit auf Unionsebene bedeuten muß;
- ist der Auffassung, daß das Grünbuch der Kommission einen Beitrag dazu darstellt, dem Fremdenverkehr die Aufmerksamkeit zu schenken, die ihm in den politischen Beschlußfassungsprozessen innerhalb der Union gebührt;
- fordert die Kommission auf, konkrete Vorschläge zu den Zielsetzungen und Mitteln für die Maßnahmen der Union zugunsten des Fremdenverkehrs zu unterbreiten;
- fordert die Kommission auf, dem Bericht, den sie dem Rat im Zusammenhang mit der Regierungskonferenz im Jahre 1996 vorlegen will, den Grundsatz der Partnerschaft, der Komplementarität und der Subsidiarität zugrunde zu legen und die Verantwortung und Möglichkeiten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Förderung des Fremdenverkehrs zu unterstreichen;
- ist der Auffassung, daß die unter Abschnitt C III des Grünbuchs aufgezeigte Möglichkeit (Intensivierung der Gemeinschaftsaktionen auf der Grundlage des geltenden Vertrags) den besten Ausgangspunkt für die weitere Arbeit der Kommission darstellt, da in diesem Abschnitt das eindeutige politische Zeichen dafür gesetzt wird, daß die derzeitige Rechtsgrundlage (Artikel 3 t des EG-Vertrags) für die Erreichung aller vorerwähnten Ziele der Union angemessen ist;
- bittet darum, daß der Ausschuß in die künftige Arbeit zur Entwicklung der Zielsetzungen und Mittel in bezug auf die Rolle der Union im fremdenverkehrspolitischen Bereich mit einbezogen wird.

Brüssel, den 16. November 1995.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*
Jacques BLANC

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zur Vorlage „Aktionsprogramm und Zeitplan für die Umsetzung der in der Mitteilung 'Eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die Europäische Union' angekündigten Initiativen“

(96/C 126/06)

Das Präsidium des Ausschusses der Regionen beauftragte in seiner Sitzung am 19. April 1995 die Fachkommission 1 „Regionalpolitik, Wirtschaftsentwicklung, lokale und regionale Finanzen“, eine Stellungnahme zur oben erwähnten Vorlage zu erarbeiten.

Die Fachkommission 1 gab ihre Stellungnahme am 31. Oktober 1995 ab. Berichterstatter war Herr Martin Purtscher.

Aufgrund der Dringlichkeit wurde die Stellungnahme der Fachkommission 1 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Geschäftsordnung dem Rat und der Kommission zur Unterrichtung übermittelt und von der 10. Plenartagung des Ausschusses der Regionen am 15. und 16. November 1995 zur Kenntnis genommen.

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

unter Bezugnahme auf Titel XIII „Industrie“ Artikel 130 EG-Vertrag, nach dem es der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten obliegt, dafür zu sorgen, daß die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie gewährleistet sind, und im besonderen auf Absatz 3, in dem festgelegt ist, daß die Gemeinschaft durch die Politik und die Maßnahmen, die sie aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags durchführt, zur Erreichung dieser Ziele beiträgt;

unter Hinweis auf

- die Mitteilung der Kommission von 1990 über die Prinzipien einer „Industriepolitik in einem offenen und wettbewerbsorientierten Umfeld“ (KOM(90) 556 endg.);
- das Weißbuch der Kommission vom Dezember 1990 („Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“) sowie die Stellungnahme des AdR hierzu⁽¹⁾;
- die Mitteilung der Kommission „Europas Weg in die Informationsgesellschaft — Ein Aktionsplan“ vom Juli 1994 und die einschlägige Stellungnahme des AdR⁽²⁾;
- die Mitteilung der Kommission „Integriertes Programm für die KMU und das Handwerk“ sowie die Stellungnahme des AdR⁽³⁾;
- die Mitteilung der Kommission „Eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die Europäische Union“ sowie die Stellungnahme des AdR hierzu⁽⁴⁾.

in der Überzeugung

- daß nur entschlossenes und rasches Handeln zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und damit zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen kann;
- daß die industrielle Wettbewerbsfähigkeit wesentliche Auswirkungen auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Europäischen Union bringt;
- daß zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit eine Konzentration der Anstrengungen auf ausgewählte Aktionsschwerpunkte unbedingt erforderlich ist;

verabschiedete auf seiner Plenartagung am 15. und 16. November 1995 (Sitzung vom 16. November 1995) mehrheitlich folgende Stellungnahme.

Einleitung

A. Mit der Stellungnahme unterbreiteten Mitteilung wird ein Aktionsprogramm sowie ein Zeitplan für die Umsetzung der Mitteilung „Eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die Europäi-

sche Union“ vorgeschlagen. Zu letzterem Vorschlag hat der Ausschuß der Regionen anlässlich seiner 7. Plenartagung am 20. und 21. April 1995 eine Stellungnahme abgegeben.

B. Mit dem nun unterbreiteten Vorschlag für ein Aktionsprogramm und einen Zeitplan kommt die Kommission der EntschlieÙung des Rates vom 8. November 1994 zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie nach, in der der Rat die Kommission ersucht, „ihm einen Zeitplan für die Erarbeitung entsprechender Vorschläge zur Konkre-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 210 vom 14. 8. 1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 210 vom 14. 8. 1995, S. 109.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 210 vom 14. 8. 1995, S. 92.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 100 vom 2. 4. 1996, S. 14.

tisierung der in der Mitteilung der Kommission über eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die Europäische Union angekündigten Initiativen in den Bereichen immaterielle Investitionen, industrielle Kooperation, Wettbewerb und Modernisierung staatlichen Handelns vorzulegen.“

C. Der Vorschlag der Kommission beinhaltet ein Aktionsprogramm mit vier Aktionsprioritäten, den Entwurf für einen Beschluß des Rates zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und ein Programm sowie einen Zeitplan von Maßnahmen für eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die Europäische Union.

D. Die Kommission hat für die Umsetzung ihrer Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit vier Aktionsprioritäten gesetzt:

- die Entwicklung des Binnenmarktes,
- die bessere Berücksichtigung der Bedürfnisse der Industrie in der Forschungspolitik,
- die Schaffung einer Informationsgesellschaft,
- die Förderung der industriellen Zusammenarbeit.

Allgemeine Bemerkungen

Der Ausschuß der Regionen

1. nimmt die Ausführungen der Kommission betreffend die Aktionsprioritäten für die Umsetzung ihrer Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit, den diesbezüglichen Entwurf für einen Beschluß des Rates sowie das Programm und den Zeitplan für entsprechende Maßnahmen zur Kenntnis;

2. begrüßt die Ausarbeitung eines praktischen Programms für die Umsetzung der in der Mitteilung der Kommission „Eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die Europäische Union“ aufgestellten Prinzipien;

3. bemerkt mit Genugtuung, daß mit der Festlegung eines detaillierten Zeitplans die Umsetzung der in der Mitteilung der Kommission über eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit beschriebenen Initiativen in den Bereichen immaterielle Investitionen, industrielle Kooperationen, Wettbewerb und Modernisierung staatlichen Handelns rasch vorangetrieben werden soll;

4. bemerkt jedoch, daß die Implementierung der angestrebten Aktionen auf regionalspezifische Bedürfnisse innerhalb der Mitgliedstaaten Rücksicht zu nehmen hat;

5. verweist auf die Notwendigkeit der Intervention durch die Strukturfonds, um die industrielle Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie sicherzustellen;

6. vertritt die Ansicht, daß die Voraussetzung für eine konsequente Umsetzung der industriepolitischen

Konzepte der Kommission die Einhaltung einer begrenzten Frist für die erforderlichen Genehmigungsverfahren und die Bearbeitungsdauer im Rahmen der Antragsverfahren — beispielsweise zur Unterstützung der Forschung oder der KMU — sowie die Verkürzung dieser Frist im Verhältnis zu den bisherigen Erfahrungen ist;

7. fordert die Europäische Kommission auf, die Bedingungen für den Zugang zu den mit der Umsetzung der industriepolitischen Konzepte verbundenen Einzelmaßnahmen so zu gestalten, daß sie insbesondere auch von den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit einem im Rahmen des Vertretbaren bleibenden Aufwand erfüllt werden können.

1. AKTIONSPRIORITÄTEN

Der Ausschuß der Regionen

8. vertritt die Auffassung, daß die Industrie eine Grundvoraussetzung für Wachstum und Lebensstandard darstellt und daher die Maßnahmen erforderlich sind, die die Industrie vor dem Hintergrund des Konkurrenzdrucks auf eine wettbewerbsfähige Basis stellen;

9. weist darauf hin, daß neben den im vorliegenden Bericht dargestellten vier Zielen der Stärkung der Humanressourcen im Hinblick auf die industrielle Wettbewerbsfähigkeit eine zentrale Bedeutung zukommt und daher in der europäischen Industriepolitik im Sinne eines Gesamtkonzepts stärker verankert werden muß, wobei der durch die Artikel 126 Absatz 1 und 127 Absatz 1 des EG-Vertrags vorgegebenen Rahmen zu beachten ist;

10. ruft zu einer stärker am Prinzip der Nachhaltigkeit orientierten europäischen Industriepolitik auf, da nachhaltiges Wirtschaften und die Berücksichtigung der Umweltaspekte für die Sicherung der Lebensbedingungen der nächsten Generationen unabdingbar sind.

Entwicklung des Binnenmarktes

Der Ausschuß der Regionen

11. teilt die Auffassung, daß die Vollendung des Binnenmarktes einen zentralen Beitrag der Union zur Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union darstellt, aber weitere Anstrengungen erforderlich sind, um das tatsächliche Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten;

12. gibt zu bedenken, daß die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit, aber nicht ausschließlich von der Wirtschaftlichkeit und Massenproduktion, sondern zunehmend auch von anderen Fähigkeiten wie rascher Informationsnutzung und -verbreitung abhängt;

13. befürwortet grundsätzlich den weiteren Ausbau des Binnenmarktes im Energiebereich unter Bedachtnahme auf die optimale Nutzung erneuerbarer Energieträger (z. B. Wasserkraft);

14. fordert sowohl bei der Regelung als auch der Umsetzung des Binnenmarktes im Energiebereich die Einbeziehung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und — unter Berücksichtigung der bestehenden Kompetenzverteilung — die Festlegung eines allgemeinen Rahmens auf Unionsebene, dessen Umsetzung und Anwendung den Mitgliedstaaten zukommen würde. Die regionalen Interessen sollten, wie dies bereits in der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁽¹⁾ zum „Grünbuch für eine Energiepolitik der Europäischen Union“ (KOM(95) 659 endg.) dargelegt wurde, entsprechend berücksichtigt werden;

15. unterstreicht nachdrücklich die zentrale Verantwortung nicht nur der Union und der Mitgliedstaaten, sondern auch der Regionen bei der Schaffung des entsprechenden ordnungspolitischen Umfeldes;

16. sieht in der Vereinheitlichung der nationalen Gesetzgebung sowie in der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung wichtige Instrumente zur Verwirklichung des Binnenmarktes, wobei aber in den Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheits- und Verbraucherschutz und insbesondere auch Umweltschutz ein hohes Schutzniveau sichergestellt werden muß.

Bessere Berücksichtigung der Bedürfnisse der Industrie in der Forschungspolitik

Der Ausschuß der Regionen

17. stimmt dem Urteil zu, daß einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen Forschung und Industrie eine entscheidende Rolle bei der Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit zukommt;

18. begrüßt daher die Bemühungen der Kommission, durch gemeinsame Projekte von industriellem Interesse die Forschung den Bedürfnissen der Industrie anzunähern und eine Mitteilung über eine bessere Verknüpfung von Forschung und Industrie auszuarbeiten;

19. vertritt die Auffassung, daß die Anstrengungen im Forschungs- und technologischen Ausbildungsbereich nicht nur auf Ebene der Union, der Mitgliedstaaten und der Industrie, sondern auch auf regionaler Ebene unablässig zu verstärken sind, um den Unternehmen eine rasche Anpassung an neue Technologien und Märkte sowie den Einsatz entsprechender Strategien zu ermöglichen.

Schaffung der Informationsgesellschaft

Der Ausschuß der Regionen

20. unterstreicht die Bedeutung der Zugangsbedingungen zu Informationen, zu den Informationsnetzen und zu den Diensten, die ihre Nutzung erleichtern, für die industrielle Wettbewerbsfähigkeit. Gerade für Unternehmen in abgelegenen, wenig erschlossenen oder

benachteiligten Gebieten ist eine Beteiligung an Informationsnetzen von großer Bedeutung und führt zu einer wesentlichen Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit;

21. weist darauf hin, daß sich das Entstehen der Informationsgesellschaft grundsätzlich positiv auf die Schaffung neuer Märkte und neuer Arbeitsplätze auswirkt;

22. gibt zu bedenken, daß aufgrund der klein- und mittelbetrieblichen Größenstruktur in der Europäischen Union die Umsetzung dieses Zieles erschwert wird;

23. stellt fest, daß, obwohl die Infrastruktur oft weitgehend vorhanden ist, den potentiellen Nutzern die Kenntnisse der Vorteile des Systems fehlen;

24. empfiehlt daher, im Rahmen des Aktionsprogramms eine gezielte Offensive zur Implementierung der Kommunikationstechnologien für KMU's zu starten.

Förderung der industriellen Zusammenarbeit

Der Ausschuß der Regionen

25. stimmt dem Urteil zu, daß die Union sich für den Abbau der Hemmnisse der industriellen Zusammenarbeit und für die Entwicklung von Werkzeugen für die industrielle Zusammenarbeit einsetzen muß;

26. unterstreicht die Bedeutung des Programms LEONARDO zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und anderen betroffenen Akteuren im Bereich der Berufsausbildung;

27. vertritt die Auffassung, daß die Entwicklung der industriellen Zusammenarbeit mit Drittländern im Interesse aller liegt und daß alles getan werden soll, um diese Entwicklung voranzutreiben;

28. unterstützt die Vorschläge für ein integriertes Programm für die KMU und das Handwerk (KOM(94) 207 endg.) und verweist auf die Bedeutung der KMU für das wirtschaftliche Wachstum und für die Beschaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union, insbesondere in den Regionen.

II. ENTWURF FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES ÜBER DIE UMSETZUNG EINES GEMEINSCHAFTLICHEN AKTIONSPROGRAMMS FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER EUROPÄISCHEN INDUSTRIE

Der Ausschuß der Regionen

29. erachtet die Annahme eines Beschlusses des Rates über die Umsetzung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie für notwendig, um die rechtliche Basis für die Durchführung des Aktionsprogramms durch die Kommission zu schaffen;

30. nimmt zur Kenntnis, daß damit nicht die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Umsetzung des Aktionsprogramms verbunden ist;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 100 vom 2. 4. 1996, S. 60.

31. teilt die Ansicht, daß eine wettbewerbsfähige und innovative Industrie die Voraussetzung für Wirtschaftswachstum und die Schaffung neuer Arbeitsplätze bildet und daß die Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit und den Wettbewerb verbessert werden müssen, damit die Europäische Union ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt und so neue Unternehmen und neue Arbeitsplätze entstehen;

32. schließt sich der Aussage an, daß Industrieproduktion und Dienstleistungen immer stärker komplementär sind und daß sich ein wettbewerbsfähiger Industriesektor positiv auf den Dienstleistungssektor auswirkt;

33. vertritt die Ansicht, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, auch auf regionaler und lokaler Ebene, Maßnahmen ergreifen müssen, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie verstärkt werden kann;

34. unterstützt die im Aktionsprogramm formulierten Ziele der Befreiung der Unternehmen (insbesondere der KMU) von allen überflüssigen Reglementierungszwängen, die Garantie eines fairen Wettbewerbs, die Stärkung der industriellen Zusammenarbeit und die Förderung der immateriellen Wettbewerbsfaktoren.

III. PROGRAMM UND ZEITPLAN DER MASSNAHMEN FÜR EINE POLITIK DER INDUSTRIELLEN WETTBEWERBSFÄHIGKEIT FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION

Der Ausschuß der Regionen

35. unterstützt den Zeitplan für die Umsetzung des Aktionsprogramms für eine Politik der Wettbewerbsfä-

higkeit für die Europäische Union und spricht sich für eine rasche Verwirklichung der Maßnahmen aus, die unmittelbar unter die Kompetenzen der Kommission fallen;

36. begrüßt die Erstellung von spezifischen Studien und Analysen vor dem Erlassen der Maßnahmen zur Konkretisierung der vorgenannten Ziele;

37. befürwortet die Einsetzung von Maßnahmen, die unmittelbar einen Beitrag zur industriellen Wettbewerbsfähigkeit leisten können, wie z. B. gemeinsame Politiken sowie Zusammenarbeit mit den Drittländern, die Erstellung von Pilotprogrammen für die industrielle Zusammenarbeit und die Einrichtung einer Datenbank über die Hemmnisse des guten Funktionierens der Märkte und des „Industrial Assessment Mechanism“;

38. hält als Grundvoraussetzung fest, daß dieses Aktionsprogramm unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips durchgeführt werden muß;

39. verweist auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung von zwei weiteren Zielen, die Stärkung der Humanressourcen und die Förderung einer stärker am Prinzip der Nachhaltigkeit orientierten Industrieproduktion;

40. erachtet die Formulierungen der Aktionen teilweise als zu allgemein und erwartet sich daher eine weitere Konkretisierung der Maßnahmen;

41. vertritt die Auffassung, daß es sich bei den ausgeführten Aktionen zum Teil nur um ein Fortschreiben der bisherigen Initiativen handelt und nur in begrenztem Maße neue Initiativen gesetzt werden.

Brüssel, den 16. November 1995.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*
Jacques BLANC